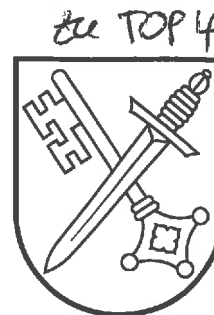


STADT NAUMBURG (Saale)

DER OBERBÜRGERMEISTER



Stadtverwaltung · Markt 1 · 06618 Naumburg (Saale)

Entwurf

An
Kreisstraßenmeisterei
Straßenmeisterei des Landes

Telefon: (0 34 45) · 273 0
Telefax: (0 34 45) · 273 149

e-mail:
kirsten.wilke @
naumburg-stadt.de

Fachbereich : III Bürgerdienste, Recht und
Ordnung

Sachgebiet: 30

Bearbeiter: Frau Wilke

Telefon: (0 34 45) · 273-300

Aktenzeichen:

Datum:

Anlagen Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Magdeburg (vgl. AZ.: 3 L 277/09, Urteil vom 20.04.2011) ist die Reinigung der Sinkkästen Teil der Straßenbaulast. Nach den technischen Normen sind die Sinkkästen mindestens zweimal jährlich zu reinigen. Die Reinigung der Sinkkästen auf den Straßen Ihrer Baulast erfolgt momentan durch unseren Bauhof, wie aus der **Anlage** ersichtlich.

Da es allerdings um Arbeiten handelt, die Ihnen als Baulasträger obliegen, werden wir zukünftig diese Reinigungsleistung in Rechnung stellen müssen, wenn wir die Reinigung auf den überörtlichen Straßen auch weiterhin durchführen sollen.

Zur gemeinsamen Festlegung der weiteren Verfahrensweise können wir gerne einen Besprechungstermin vereinbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Bernward Küper
Oberbürgermeister

Postfachadresse:
Stadtverwaltung
PF 1253 / 1254
06602 Naumburg

Sprechzeiten der Ämter:

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr

Bürgerbüro
Markt 1 (Eingang Herrenstraße)
06618 Naumburg (Saale)

Sprechzeiten:

Montag/Dienstag/
Donnerstag: 09.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 14.00 Uhr
1. Sonnabend im Monat: 09.00 - 12.00 Uhr

Bürgerbüro Bad Kösen
OT Bad Kösen
Lindenstraße 9
06628 Naumburg (Saale)

Sprechzeiten:

Dienstag: 09.00 - 12.00 Uhr
13.00 - 18.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Burgenlandkreis
BLZ: 800 530 00
Kto-Nr.: 3120000263
Ust-Nr.: 119/144/04047
IBAN: DE 98 8005 3000
3120 0002 63
BIC: NOLADE21BLK

Zu TOP 4



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt •
Postfach 3762 • 39012 Magdeburg

Landesverwaltungsamt

Landesbetrieb für Hochwasserschutz
und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt

Nachrichtlich:

- WVT
- SGSA
- LKT
- Interessenverbände

Abteilung 2

Wasserwirtschaft, Bodenschutz,
Altlasten, UIS, Zahlstelle für
EGFL und ELER

Umsetzung des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften, Artikel 2 - Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

§§ 1, 54 bis 56a, 64 und 67 WG LSA sowie Neufassung der Anlage 1, Teil Fließgewässer

Magdeburg, 06.06.2013

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
vom:

Mein Zeichen: 22.2/21.1

Bearbeitet von:
Frau Fricke, Herrn Janssen

Tel.: (0391) 567-1569

E-Mail: Angelika.Fricke@mlu.
sachsen-anhalt.de

Mit dem Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 21. März 2013 (GVBl. LSA S. 116) wurde im Artikel 2 das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt geändert. Die Regelungen der §§ 1, 54 bis 56a, 65 und 67 sowie die Neufassung der Anlage 1 betreffen die Unterhaltungsverbände und zum Teil den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW), die Finanzierung der Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung sowie die Einführung einer Beitragspflicht für Flächen, die in Gewässer 1. Ordnung entwässern.

Die Änderungen des WG LSA sind mit Ausnahme der geänderten Regelungen zu §§ 56 Abs. 1 und 56a sowie zur Neufassung der Anlage 1, Teil Fließgewässer, am 31. März 2013 in Kraft getreten. Die ausgenommenen Regelungen treten erst am 01. Januar 2015 in Kraft.

Zu den einzelnen Regelungen werden die nachfolgenden Hinweise und Erläuterungen gegeben:

Leipziger Str. 58
39112 Magdeburg
Tel.: (0391) 567-01
Fax: (0391) 567-1727
E-Mail: poststelle@mlu.sachsen-anhalt.de
www.mlu.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto-Nr. 810 015 00

1. Abgrenzung Gewässer / Nichtgewässer

In § 1 Abs. 2 Nr. 1 WG LSA wurde der Gewässerbegriff konkretisiert. Danach ist das WHG und das WG LSA nicht anwendbar auf

„Gräben, einschließlich Wege-, Eisenbahn- und Straßenseitengräben, die nicht dazu bestimmt sind, Grundstücke anderer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern,“.

Nach § 2 Abs. 2 WHG kann der Landesgesetzgeber Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, insbesondere Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen oder auch Be- und Entwässerungsgräben, von wasserrechtlichen Anforderungen ausnehmen. Die Änderung der bestehenden Vorschrift soll klarstellen, dass Straßenseitengräben, die ausschließlich zum Zwecke der Straßenentwässerung hergestellt wurden, im Hinblick auf einen ordnungsgemäßen Abfluss funktionslos sind und nicht dem Regime des Wasserrechts unterliegen. Dies war nach alter Rechtslage unklar.

Da Straßen-/Wegeseitengräben in der Regel hydraulisch so bemessen werden, dass sie lediglich zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers bestimmt sind, sind diese zum Straßenkörper gehörenden Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Straßengesetz, StrG LSA) aufgrund ihrer kapazitären Auslegung regelmäßig nicht dazu geeignet, einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss sicherzustellen. Im Hinblick auf die nach § 52 Abs. 1 WG LSA bestehende Pflicht der Unterhaltungsverbände, einen ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten, sind Straßen-/Wegeseitengräben daher häufig funktionslos. Eine Unterhaltungspflicht der Unterhaltungsverbände besteht somit grundsätzlich nicht. Diese liegt unter den o. g. Voraussetzung ausschließlich bei den Straßenbaulastträgern, da die nach § 9 Abs. 1 StrG LSA bestehende Straßenbaulast auch die Unterhaltung des Straßenkörpers mit umfasst. Die Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 WG LSA stellt dies klar. So konnte bis zum 31.03.2013 ein Straßenseitengraben zu einem Gewässer 2. Ordnung werden und zwar auch dann, wenn er technisch nur zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers ausgelegt war, aber faktisch – z. B. durch eigenmächtige Anbindung anderer Grundstückseigentümer der Entwässerung mehrerer Grundstücke diente. Nach der Änderung des § 1 Abs. 2 Nr. 1 WG LSA kommt es nicht mehr auf die tatsächlichen Verhältnisse an, sondern auf die technische Konzeption der Entwässerungsanlage.

Damit ist aber auch klargestellt, dass alle Gewässer, die nicht unter § 1 WG LSA fallen und die nicht Gewässer 1. Ordnung sind, in die Zuständigkeit der Unterhaltungsverbände fallen.

2. § 54 Abs. 2 WG LSA, Aktualisierung der Kartenwerke

Änderungen der Kartenwerke für das Niederschlagsgebiet des jeweiligen Unterhaltungsverbandes können aus unterschiedlichen Gründen, wie zum Beispiel im Rahmen des Ausbaus von Gewässern durch Verlegung, Reaktivierung ehemaliger Wasserläufe, etc. notwendig werden. Die Unterhaltungsverbände teilen die aus ihrer Sicht erforderlichen Änderungen einschließlich Begründung dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft, Gewässerkundlicher Landesdienst, Otto-von-Guericke-Str. 5, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lhw.mlu.sachsen-anhalt.de mit.

Den Unterhaltungsverbänden wurden seinerzeit analoge Grundkarten und digitale Daten zur Verfügung gestellt. Der LHW wird alle bis zum 30. Juni des Jahres eingegangenen Änderungen zu den Grenzen der Unterhaltungsverbände oder zu den Abgrenzungen zwischen den Einzugsgebieten der Gewässer der 1. und 2. Ordnung prüfen und zum 30. September des Jahres den betroffenen Verbänden die geänderten Grenzen in digitaler Form zur Verfügung stellen. Erfolgt keine Aktualisierung, gilt der Bestand des Kartenwerkes fort.

Weiterhin sind die Kartenwerke auf Grund der Neufassung der Anlage 1, Teil Fließgewässer und der vorgesehenen Erhebung von Beiträgen für Flächen, die in Gewässer 1. Ordnung (ausgenommen Bundeswasserstraßen) entwässern, rechtzeitig zu anzupassen. Es sind die Flächen, die infolge Aufstufung (Alandumfluter Seehausen und Bach) künftig in Gewässer 1. Ordnung entwässern und die Flächen, die infolge Abstufung künftig in Gewässer 2. Ordnung entwässern, anzupassen. Ferner sind die Flächen, die in Gewässer erster Ordnung lt. Anlage 1 WG LSA entwässern von den Flächen, die in Bundeswasserstraßen entwässern, von einander abzugrenzen.

Der LHW wird gebeten, bis zum **30.06.2013** dem MLU einen Ablaufplan vorzulegen, mit dem sichergestellt wird, dass die geänderten Flächengrenzen rechtzeitig den Unterhaltungsverbänden zur Verfügung gestellt werden und ebenso eine rechtzeitige Übergabe der Flächen, die in die lt. Anlage 1 aufgeführten Gewässer 1. Ordnung entwässern, an die betroffenen Gemeinden erfolgt.

Im Übrigen wird der LHW gebeten, bei Änderungen, die die Niederschlagsgebiete des Talsperrenbetriebes Sachsen-Anhalt betreffen, sich mit diesem zuvor abzustimmen.

3. § 54 Abs. 3 WG LSA, Gemeindemitgliedschaft, Stärkung der Pflichten der Gemeinden

An der Gemeindemitgliedschaft wird festgehalten (§ 54 Abs. 3 Satz 1 WG LSA). Aufgrund der Rechtsprechung (Urteil VG Magdeburg vom 23.02.2011 (Az.: 9 A 326/10 MD, zitiert nach juris), bestätigt durch OVG-Urteil vom 25. April 2012 (Az.: 2 L 55/11, zitiert nach juris) zur Mitgliedschaft von Verbandsgemeinden in den Unterhaltungsverbänden wurde klargestellt, dass die Gemeinden, die nicht einer Verbandsgemeinde angehören – mithin die Einheitsgemeinden und die Verbandsgemeinden Mitglieder der Unterhaltungsverbände sind. Die entsprechenden Regelungen zur Bereinigung der Zusammensetzung der Organe der Unterhaltungsverbände, zur Anpassung der Verbandssatzung der Unterhaltungsverbände, zu den Bescheiden über die Verbandsbeiträge, zu den Umlagesatzungen und zu den Heranziehungsbescheiden der Verbandsgemeinde wurden bereits mit Erlass des MIS vom 24.09.2012 (Az.: 31.3) getroffen.

Zur Umstellung der Mitgliedschaft von Mitgliedsgemeinden auf die Verbandsgemeinde wird auf den Erlass des MIS vom 16. November 2012 (Az.: 31.3) und die Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 28.11.2012 (Az.: 206.7.1-0170-RdVerfg. 37-2012) verwiesen.

Die Verbandmitglieder sind nach § 54 Abs. 3 Satz 4 WG LSA verpflichtet, die Unterhaltungsverbände bei der ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung zu unterstützen (Grundsatz des verbandsfreundlichen Verhaltens). Dieser besagt, dass die Mitglieder der Unterhaltungsverbände den Verband zur Absicherung seiner Ziele und Aufgaben durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen haben. Konkret betrifft dies zum Beispiel die sachgerechte Auswertung von Gewässerschauprotokollen für planmäßige und dem jeweiligen Einzelfall gebotene Unterhaltungsmaßnahmen, die Geltendmachung der Mehrkosten, soweit diese nicht durch Eigenleistungen der Verursacher ersetzt sind sowie eine den Erfordernissen angepasste Beitragskalkulation.

Durch den in der Rechtsprechung entwickelten sogenannten Einwendungsdurchgriff (zuletzt: VG Magdeburg, Urteil vom 19.09.2012, Az.: 9 A 155/11) kommt diesem Grundsatz aber auch im Verhältnis Unterhaltungsverband – Mitgliedsgemeinde Bedeutung zu. Der Einwendungsdurchgriff beruht auf der tragenden Erkenntnis, dass die die eigentlichen Verbandslasten tragenden Grundstückseigentümer keine unmittelbaren Einflussmöglichkeiten und Kontrollrechte gegenüber den Unterhaltsverbänden haben und sie mangels Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband in Bezug auf den Entstehungsgrund der Umlage rechtlich schutzlos wären. Sollte daher ein nach § 56 WG LSA ergehender Umlagebescheid mit Rechtsmitteln angefochten werden, hat im Umkehrverhältnis auch der Unterhaltungsverband die Pflicht die Gemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen.

Durch die Bildung von einwohner- und flächenstarken Einheits- und Verbandsgemeinden kann es zweckmäßig sein, dass das Stimmrecht der Gemeinde durch mehrere Vertreter der Gemeinde ausgeübt wird. Deshalb wurde in § 54 Abs. 3 Satz 5 WG LSA bestimmt, dass Verbandsmitglieder mehrere Stimmen haben können und dass das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt wird.

Die Regelung entspricht dem § 11 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA). Nach § 54 Abs. 3 Satz 8 WG LSA kann die Verbandssatzung die Übertragbarkeit des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vorsehen. Zudem könne die Stimmen eines Verbandsmitgliedes nur einheitlich abgegeben werden (§ 54 Abs. 3 Satz 7 WG LSA).

Änderungen wurden auch im Hinblick auf die Entscheidung des OVG-Urteil vom 25. April 2012 (Az.: 2 L 55/11, zitiert nach juris) vorgenommen, wonach die gemeindliche Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises sei.

Die gemeindliche Mitgliedschaft kann aber nicht von der wassergesetzlich den Unterhaltungsverbänden zugewiesenen Aufgabe der Gewässerunterhaltung getrennt werden, da die Gemeinden über die konkrete Aufgabenerledigung in den Verbandsgremien neben den Berufenen entscheiden.

Die Mitgliedschaft gehört als Annexzuständigkeit zur Gewässerunterhaltung selbst und ist vom gesetzgeberischen Willen nicht eine eigene Zuständigkeit im übertragenen Wirkungskreis. In § 54 Abs. 3 Satz 9 WG LSA wurde daher geregelt, dass die Verbandsmitglieder bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte keiner Zweckmäßigkeitskontrolle unterliegen. Damit wurde klargestellt, dass die Verbandsmitglieder weiterhin der Rechtsaufsicht und nicht der Fachaufsicht unterliegen und die gemeindliche Mitgliedschaft als Teil der Gewässerunterhaltung dem Wirkungskreis der funktionalen Selbstverwaltung unterfällt.

4. § 54 Abs. 5 und 6 WG LSA, Stärkung der Rechtsaufsichtsbehörde

Im Wasserverbandsgesetz (WVG) sind die effektiven rechtsaufsichtlichen Eingriffsinstrumente des Anordnungs- und Beanstandungsrechts, die entsprechend in §§ 136 und 137 der Gemeindeordnung (GO LSA) geregelt sind, nicht enthalten. Die Anordnung als auch die Beanstandung sind insbesondere geeignet, die Rechtsaufsicht zu optimieren. Der Rechtsaufsicht wird damit die Möglichkeit gegeben, ihren Vollzug verfahrensökonomischer zu gestalten. Die zu §§ 136, 137 GO LSA geltenden Ausführungsbestimmungen sind entsprechend anwendbar. Die nach § 54 Abs. 4 WG LSA zuständige Rechtsaufsichtsbehörde setzt sich hierzu ins Benehmen mit der instanzlich zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde.

Diese Instrumente dienen insbesondere auch dazu, rechtmäßige Beschlüsse zur Haushaltsplanung der Unterhaltungsverbände, zur angemessenen Personaleingruppierung oder zur Aufstellung eines vollständigen Mehrkostenverzeichnisses, herbeizuführen.

Ebenso ist es notwendig zu prüfen, ob Beauftragungen von Leistungen an Externe den Vergabevorschriften entsprechen. Insbesondere dann, wenn bestehende Rahmenverträge regelmäßig verlängert oder wiederholt der gleiche Anbieter beauftragt werden soll, ist die Rechtsaufsicht gehalten, die Zulässigkeit und die Einhaltung der Vergabevorschriften sowie die Einhaltung der satzungsmäßigen Zuständigkeiten konkret zu hinterfragen.

5. § 55 Abs. 2 WG LSA, Stärkung der Berufenenrechte

Die Berufenen haben nach § 55 Abs. 2 Satz 7 WG LSA die gleichen Verfahrensrechte wie die Gemeinden. Dies betrifft die Informations- und Einsichtsrechte. Während die Gemeinden gesetzlich geborene Mitglieder der Unterhaltungsverbände sind, sind die Berufenenvertreter gekoren, d. h. in einem Wahlverfahren ausgewählt. Bis zum 31.03.2013 war die Berufung ein höchstpersönliches Amt. Der Berufene konnte nicht von einer andere Person vertreten werden. In § 55 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 WG LSA wurde die Möglichkeit der gegenseitigen Stellvertretung eingeräumt. Der Stellvertreter ist in der gemeinsamen Vorschlagsliste zu benennen. Die Vorschlagsliste, die bereits zu Beginn der laufenden Sitzungsperiode vorgelegt wurde, ist in dem gleichen Verfahren wie es § 55 Abs. 2 Satz 2 WG LSA vorschreibt, anzupassen.

Das heißt, diejenigen Interessenverbände, die Berufene benannt haben, sind um Benennung der jeweiligen Stellvertreter zu bitten. Die Stellvertreter müssen nicht aus den Reihen der vorhandenen Berufenen kommen. Die Unterhaltungsverbände sind an die eingegangenen Vorschläge gebunden, solange kein atypischer Fall vorliegt. Eine Nichtberücksichtigung von Vorschlägen ist durch die Unterhaltungsverbände schlüssig zu begründen.

Ebenso ist es zulässig, nach dem gleichen Verfahren für Berufene, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, für den Rest der Amtszeit die Nachfolge zu bestimmen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass § 55 Abs. 2 WG LSA ausdrücklich auf die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer von Grundstücken abstellt. Ob ein Verband Interessenvertreter der Eigentümer und Nutzer ist, lässt sich aus der Satzung oder dem Statut des jeweiligen Verbandes entnehmen.

Die Satzung oder das Statut legt den Zweck und die daraus resultierenden Aufgaben des Verbandes fest. Vorschlagsberechtigte Verbände müssen den Zweck verfolgen, die Interessen von Eigentümern oder Flächennutzern im Hinblick auf die Bodennutzung zu wahren.

6. § 55 Abs. 3a WG LSA, kostenfreier Zugang der Unterhaltungsverbände zu den Geobasisdaten

Die zur Beitragskalkulation erforderlichen Geobasisdaten werden den Unterhaltungsverbänden nun mehr kostenfrei überlassen. Dies gilt gleichermaßen für die Datenerhebung zum Vollzug der Beitragspflicht für Grundstücke, die in die Gewässer 1. Ordnung entwässern (§ 56a WG LSA) sowie für die Mehrkostenerhebung (§ 64 WG LSA).

7. § 55 Abs. 6 WG LSA, Rücklagenbildung

Nach § 55 Abs. 6 WG LSA

„haben die Unterhaltungsverbände zur Sicherung des Haushalts Rücklagen zu bilden. Überschüsse der Jahresrechnung sind den Rücklagen zuzuführen. Die Höhe der Rücklagen darf 50 v. H. der jährlichen Gesamteinnahmen nicht übersteigen.“

Die Regelung führt eine Ermächtigungsgrundlage zur Bildung von Rücklagen ein. Bisher wurde deren Zulässigkeit von der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur im Ergebnis anerkannt. Der Landesrechnungshof hat die Auffassung vertreten, dass es einer Regelung zur Höhe von Rücklagen bedarf. Nach dem Urteil des VG MD vom 03.03.2010 – 9A 122/09 MD sind dauerhaft vorhandene Rücklagen beitragsmindernd einzusetzen. Andererseits sind Rücklagen jedoch ein sinnvolles Instrument im Rahmen der kameralen Haushaltsführung finanzielle Risikovorsorge zu betreiben.

Die Rücklagen können sich aus einer allgemeiner Rücklage und einer sonstigen Rücklagen zusammensetzen. Die allgemeine Rücklage, auch als Betriebsmittelrücklage bezeichnet, soll die rechtzeitige Deckung von Ausgaben für die Gewässerunterhaltung wie Unterhaltungsmaßnahmen, Löhne, Miete, etc. bis zum Eintreffen der ersten Beiträge gewährleisten. Sie erfüllt eine Liquiditätssicherungsfunktion. Die sonstige Rücklage beinhaltet die u. a. Erneuerungsrücklage (oder Investitionsrücklage für Technikersatz).

Die Begrenzung der Rücklagenhöhe soll einen nicht erforderlichen Aufwuchs des Rücklagenvolumens verhindern.

Die Aufsichtsbehörden haben im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanprüfung, darauf zu achten, dass Rücklagen in angemessener Höhe gebildet und ggf. die zulässige Höhe nicht überschritten werden. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgabe durch die Unterhaltungsverbände sind rechtsaufsichtliche Maßnahmen in Betracht zu ziehen. Unter Berücksichtigung, dass die Änderung des Wassergesetzes im laufenden Haushaltsjahr 2013 in Kraft getreten ist, haben Verbände, die die gesetzlich vorgegebene Höhe überschreiten, die Überschreitungsdifferenz bis spätestens zum Ende des Haushaltsjahres 2014 durch eine Beitragsreduzierung oder Nachweis einer fälligen Ersatzinvestition abzubauen.

8. § 55 Abs. 7 WG LSA, Prüfstelle

Gegenüber der bisherigen Regelung, wonach sich der Prüfauftrag auf die Haushalts- und Rechnungsführung und hier vornehmlich auf eine rechnerische Kontrolle beschränkte, wurde der Prüfungsumfang deutlich erweitert. Nach § 55 Abs. 7 Satz 2 WG LSA wird die Jahresrechnung von einer unabhängigen Prüfstelle geprüft, die aus dem örtlich zuständigen Rechnungsprüfungsamt oder einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Die Prüfung schließt eine Prüfung des Satzungswesens ein.

Die Bestellung der unabhängigen Prüfstelle hat, sofern in der Satzung kein anderes Verbandsorgan bestimmt wurde, durch die Verbandsversammlung zu erfolgen. Eine erneute Bestellung derselben Prüfstelle ist auf fünf Haushaltsjahre hintereinander begrenzt.

Örtlich zuständige Rechnungsprüfämter sind die Landkreise oder kreisfreien Städte, in denen der Unterhaltungsverband seinen Sitz hat. Bei der Bestellung von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften ist auf deren Unabhängigkeit und eine Zulassung durch die Wirtschaftsprüfungskammer zu achten.

Die Unterhaltungsverbände haben zur Jahresrechnung auch eine Einschätzung der Geschäftsführung zur gegenwärtigen Situation und zur künftigen Entwicklung ihres Verbandes aufzustellen.

9. § 55a WG LSA, Zusammenarbeit von Unterhaltungsverbänden

Zur besseren Ausschöpfung der Verwaltungskraft können die Verbände bei der Wahrnehmung der Aufgabenerledigung zusammenarbeiten. Insbesondere sollen verbandsübergreifende Kooperationen die Bereiche der technischen und kaufmännischen Betriebsführung stärken. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit ist kein materiell-rechtlicher Aufgabenübergang verbunden.

Die Mitbenutzung von Einrichtungen oder die Besorgung von Aufgaben findet auf der Durchführungsebene durch öffentlich-rechtlichen Vertrag statt.

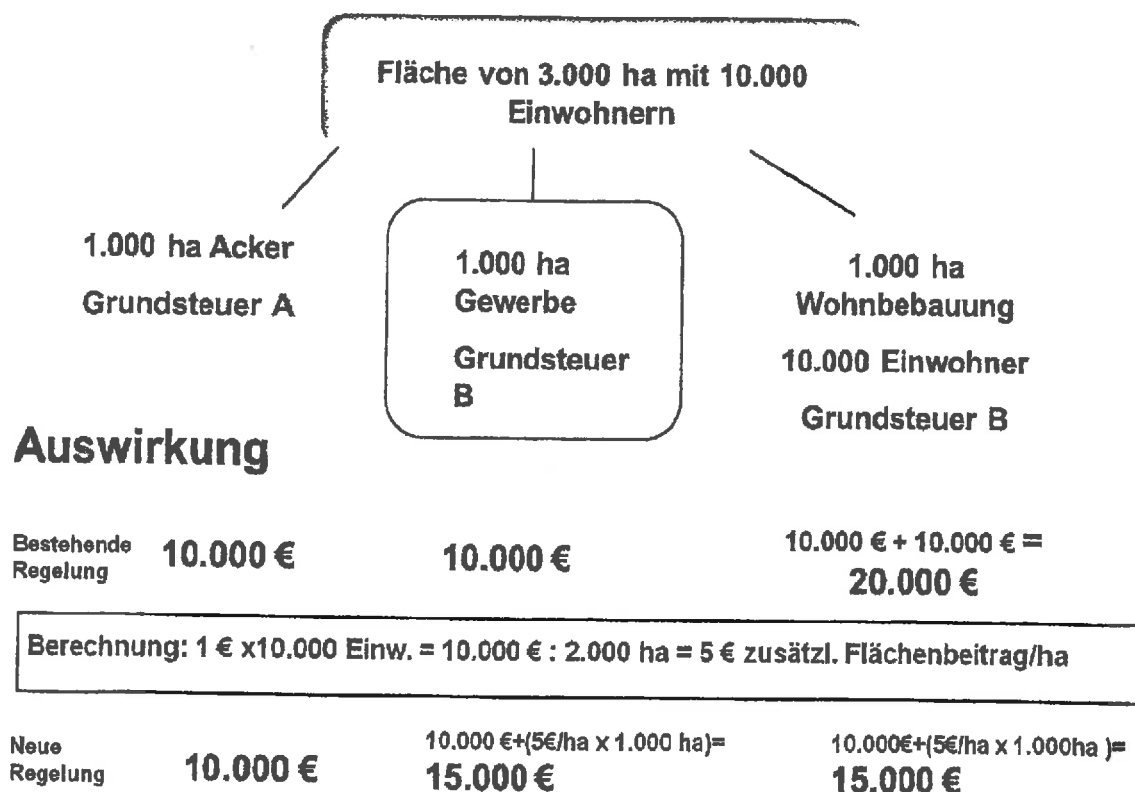
Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die Verbände verstärkt auf diese Möglichkeit hinzuweisen und sie entsprechend zu beraten und zu unterstützen.

10. § 56 Abs. 1 WG LSA, Umlage der Verbandsbeiträge

Mit dem Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwandes der Umlage hat der Gesetzgeber eine Änderung des Umlagemaßstabes beschlossen, wonach ab dem 01.01.2015 der Erschwernisbeitrag nicht als Einwohnermaßstab, sondern als zusätzlicher Flächenmaßstab auf die Grundstücke umzulegen ist, die nicht der Grundsteuer A unterliegen. Dies führt insbesondere durch Gleichstellung der Wohnbebauung zu anderen versiegelten Flächen der Infrastruktur wie Einkaufscenter, öffentliche Parkplätze oder Gewerbegebieten, etc. zu einer deutlich besseren Verursachergerechtigkeit. Durch den Wegfall der jährlichen Ermittlung grundstücksbezogener Einwohnerwerte wird mittelfristig eine Verwaltungsvereinfachung erwartet.

Gemeinden müssen zunächst (im Wesentlichen einmalig) alle Erhebungen zum Grundstück wie Flächengröße, Eigentümer und Zuordnung zur Grundsteuer durchführen. Im nächsten Schritt ist der zusätzliche Flächenbeitrag aus dem Produkt des Einwohnerbeitrages mit der Anzahl der Einwohner geteilt durch die Fläche, die nicht der Grundsteuer A unterliegt, zu ermitteln.

Im Rahmen der konkreten Umlage werden der vom Unterhaltungsverband ausgewiesene Flächenbeitrag auf alle beitragspflichtigen Flächen und der von der Gemeinde ermittelte zusätzliche Flächenbeitrag nur auf die beitragspflichtigen Flächen, die nicht der Grundsteuer A unterliegen, umgelegt. Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die finanziellen Auswirkungen der bisherigen und der neuen Regelung auf die betroffenen Flächeneigentümer:



Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, die Unterhaltungsverbände darauf hinzuweisen, dass sie bei ihrer Beitragserhebung gegenüber den Mitgliedern sowohl den Flächenbeitrag als auch den einwohnerbezogenen Erschwernisbeitrag konkret ausweisen.

11. § 56a WG LSA, Beitragspflicht für die Flächen, die in Gewässer 1. Ordnung entwässern

Die Einführung der Gewässerunterhaltungsbeitragspflicht auch für Flächen, die in Gewässer der 1. Ordnung entwässern – soweit es sich nicht um Bundeswasserstraßen handelt – zielt auf eine Gleichbehandlung zu den bereits beitragspflichtigen Grundstücken, die in Gewässer 2. Ordnung entwässern, ab. Die Beitragshöhe wird dabei auf die im Unterhaltungsverband gültige Beitragshöhe begrenzt. Insoweit handelt es sich um eine anteilige Refinanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung.

In der Praxis wird der Unterhaltungsverband gegen Verwaltungskostenerstattung die dem Land entstehenden Gewässerunterhaltungskosten in der vorgenannten Höhe über die Verbandsbeiträge miteinziehen. Die Unterhaltungsverbände und der LHW haben sich auf nachfolgende Arbeitsschritte einzustellen:

- Die Unterhaltungsverbände teilen dem LHW beginnend ab 2015 bis spätestens 30. Januar des lfd. Jahres den Beitragssatz, unterteilt nach Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag

inklusive der Einwohnerzahl (bezogen auf die Flächen, die in Gewässer der 1. Ordnung lt. Anlage 1 zum WG LSA entwässern) mit.

- Der LHW ermittelt die Kostenhöhe (errechnet aus der Summe der Multiplikation des Flächenbeitrages mit den Flächen, die in die Gewässer der 1. Ordnung lt. Anlage 1 zum WG LSA entwässern und der Multiplikation des Erschwernisbeitrages mit der Einwohnerzahl auf diesen Flächen) und übersendet möglichst innerhalb des 1. Quartals des lfd. Jahres dem Unterhaltungsverband einen Kostenerstattungsanspruch.
- Der Unterhaltungsverband erstattet gegenüber dem LHW diese Kosten und reicht sie im Rahmen seiner Beitragserhebung abzüglich der Verwaltungskosten an die Gemeinden weiter.
- Der LHW erstattet dem Unterhaltungsverband die Verwaltungskosten, die dem Verband bei der Ermittlung und Erhebung der Verbandsbeiträge für Flächen, die in die Gewässer der 1. Ordnung lt. Anlage 1 zum WG LSA entwässern, entstanden sind. Diese Kosten sind durch den Unterhaltungsverband gegenüber dem LHW nachvollziehbar zu belegen.

Ggf. erforderliche Geobasisdaten für die Heranziehung zu den Kosten der Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung stehen den Unterhaltungsverbänden kostenfrei zur Verfügung.

12. § 64 WG LSA, Mehrkosten

Nach § 64 Abs. 1 Satz 1 WG LSA ist der Grundstücks- oder Anlageneigentümer verpflichtet, dem Unterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, die dadurch entstehen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert. Erschwert sein kann die Unterhaltung eines Gewässers durch Brücken, Ufermauern, Gebäude, Zäune, Stege, Leitungen oder andere Anlagen. Die Erschwerung der Unterhaltung kann darin bestehen, dass die übliche maschinelle Räumung nicht möglich ist, sondern manuell erfolgen muss oder dass die Unterhaltung zeitaufwendiger wird. Auch das Einleiten von Abwasser kann die Unterhaltung erschweren.

So kann es im Bereich des Einleitbauwerks zu Ausuferungen kommen. Denkbar sind auch stärkere Verkrautungen oder Ablagerungen von absetzbaren Stoffen.

Zu weiteren Einzelheiten zur Frage – was sind Mehrkosten? – wird auf die Handreichung „Finanzierung der Kosten für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung...“ verwiesen, die seinerzeit mit Schreiben vom 08. April 2011 den Wasserbehörden, Unterhaltungsverbänden sowie Interessenverbänden der Flächeneigentümer und –nutzer zur Verfügung gestellt wurde.

Solche Mehrkosten sind nach § 64 Abs. 1 WG LSA unmittelbar gegenüber dem Verursacher geltend zu machen. Die Kosten dürfen – soweit sie feststellbar und dem Verursacher zugeordnet werden können – nicht über den Erschwernis- oder Flächenbeitrag umgelegt werden.

In der Praxis hat es sich gezeigt, dass der Mehrkostenanteil die eingeschätzten 10 % des Haushaltsvolumens nicht erreicht hat. Die Gründe hierfür sind vielschichtig. Es hat sich insbesondere gezeigt, dass es eine Vielzahl von Kleinstbetragsschuldnern gibt, die die Anwendung der Norm überaus verwaltungsaufwendig machte. Der Gesetzgeber hat sich daher zu einer Neufassung der Regelung entschlossen.

Mehrkosten sind ab sofort nicht mehr mittels Rechnung, sondern per Verwaltungsakt zu erheben. Ein Widerspruchsverfahren entfällt, so dass gegen den Mehrkostenbescheid unmittelbar die Klage bei den Verwaltungsgerichten zulässig ist. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung, da es sich nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO um die Abforderung von öffentlichen Kosten handelt.

Zu den Mehrkosten gehören nunmehr auch die Verwaltungskosten, soweit sie einen Anteil von 15 % der Mehrkostenschuld nicht übersteigen. Da auch der Verwaltungsgebühr ein Gegenleistungscharakter zukommt, gilt hier auch das Prinzip der Leistungsproportionalität, d. h. die im Bescheid anzusetzenden Verwaltungskosten sind nicht willkürlich festzulegen, sondern müssen nachvollziehbar ermittelbar und angemessen sein. Daher ist es zweckmäßig, wenn die Unterhaltungsverbände Stundensätze und Sachkosten, aus denen sich die Verwaltungskosten zusammensetzen, kalkulatorisch ermitteln und pauschaliert auf einer allgemein gültigen Verwaltungskostenliste festlegen, um im Falle eines Rechtsstreites die angemessene Höhe der Verwaltungskosten nachweisen zu können.

Die Listen könnten etwa wie folgt gegliedert sein:

- Kopien und Lichtpausen

- Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und
Ausweise

- Akteneinsicht/Aktenüberlassung

- Abgabe von Druckstücken und Ähnlichen

- Stundensätze für Beschäftigte/Beamte des Unterhaltungsverbandes

Nach § 64 Abs. 1 Satz 13 und 14 WG LSA kann die Geltendmachung von Mehrkosten unterbleiben, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Einziehung einschließlich der Festsetzung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen. Satz 13 ist der Regelung des § 156 Abs. 2 Abgabenordnung (AO) entlehnt. Die erste Alternative betrifft die Fälle offensichtlichen Vermögensverfalls, der Insolvenz oder der sonstigen dauerhaften Zahlungsunfähigkeit des Mehrkostenschuldners. Der Vermögensverfall des Schuldners ist aktenkundig zu machen, soweit Mehrkosten nicht erhoben werden sollen.

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie hat der Gesetzgeber neben einer begrenzten Umlage von Verwaltungskosten (bis zu 15 v. H. der Mehrkosten) eine Bagatellgrenze bis zu 30 € eingeführt. Durch Einführung einer entsprechenden Regelung hat der Gesetzgeber gleichzeitig dafür Sorge getragen, dass den Unterhaltungsverbänden wie bereits erläutert die zur Mehrkostenerhebung notwendigen Geobasisdaten kostenfrei überlassen werden.

Mit der Einführung einer Verpflichtung zur Führung eines Anlagenverzeichnisses zur Erfassung der Mehrkosten verursachenden Anlagen im und am Gewässer (§ 64 Abs. 1 Satz 12 WG LSA) wird die Rechtssicherheit des Mehrkostenerstattungsverfahrens befördert.

Die Unterhaltungsverbände sind nun mehr verpflichtet, ein Verzeichnis zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben, in dem mehrkostenverursachenden Grundstücke, Anlagen, Einleitungen und Einbringungen dokumentiert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollten auch die Grundstücke, Anlagen, Einleitungen und Einbringungen erfasst werden, die dem ersten Anschein nach Mehrkosten verursachen könnten. Zu allen Erfassungen ist konsequent in Jahresscheiben zu vermerken, ob und in welcher Höhe Mehrkosten anfallen und wie diese ersetzt werden (Zahlung, Eigenleistung durch den Verursacher oder Unterschreitung der Bagatellgrenze).

Die Rechtsaufsichtsbehörden werden gebeten, im Rahmen ihres Informationsrechtes nach § 74 Abs. 1 Wasserverbandsgesetz (WVG) mindestens einmal jährlich den Stand der Erfassungen zu prüfen und auf eine schnellstmögliche Vervollständigung hinzuwirken.

Der LHW wird gebeten, bezüglich der Mehrkostenerhebung und des Mehrkostenverzeichnisses analog zu verfahren. Der diesbezügliche Erlass an den LHW vom 01.02.2010 (Az.: 25.2) ist nicht mehr anzuwenden.

13. § 67 Abs. 4 WG LSA, Stärkung der Gewässerschauprotokolle

Der Gesetzgeber hat nunmehr Fristen für die Erstellung einschließlich Übersendung der Gewässerschauprotokolle (binnen 6 Wochen nach Beendigung des Schautermins) an die zuständige Wasserbehörde, Verbandsmitglieder und Berufenen geregelt. Das Protokoll ist auch dem Verbandsorgan zu zuleiten. Ebenso ist es für die Unterhaltungsplanung zugrunde zu legen.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich gebeten, dass die Unterhaltungspflichtigen die Termine von Gewässerschauen langfristig, z. B. im Rahmen eines Jahreskalenders, planen und diese bekanntgeben, so dass sich die Teilnehmer längerfristig darauf einstellen können.

Der LHW wird gebeten, analog binnen 6 Wochen nach Beendigung des Schautermins das Schauprotokoll zu erstellen und wie bereits mit Erlass vom 21.07.2011 festgelegt, eine Ausfertigung den Teilnehmern der Gewässerschau zu übersenden.

14. Neufassung der Anlage 1, Teil Fließgewässer, zum WG LSA

Das Land Sachsen-Anhalt unterhält derzeit 2.314 km Gewässer erster Ordnung.

Der Gesetzgeber hat davon 287 km Gewässer 1. Ordnung zu Gewässern 2. Ordnung abgestuft, die kein Kriterium einer besonderen wasserwirtschaftlichen Bedeutung erfüllen. Aufgestuft hingegen werden der Unterlauf des Gewässers „Bach“ mit 6,7 km und der „Alandumfluter Seehausen“ mit 2,1 km. Die Ab- und Aufstufungen treten am 01.01.2015 in Kraft.

Die zur Abstufung vorgesehenen Gewässer sollen den Unterhaltungsverbänden in einem akzeptablen Zustand übergeben werden. Dies war bereits Thema einer gemeinsamen Veranstaltung mit den Unterhaltungsverbänden und dem LHW am 01.10.2012.

Vereinbart wurde eine gemeinsame Ortsbesichtigung von Vertretern des LHW, des Unterhaltungsverbandes und der örtlich zuständigen Wasserbehörde zum Zustand des Gewässers einschließlich Erfassung der Anlagen im Gewässer. Das Ergebnis (bis wann ist was im Gewässer zu machen, welche Anlagen sind ggf. herzurichten, in welchen Fällen erfolgt eine Ablöse etc.) ist in einem einvernehmlichen Festlegungsprotokoll festzuhalten. Ziel ist dabei, die Gewässer in einen solchen Zustand herzurichten, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet ist. Der LHW ist gehalten, diese Ortsbesichtigungen rechtzeitig zu planen, abzustimmen und im Ergebnis die notwendigen Maßnahmen einzuordnen. Die Unterhaltungsverbände sind gehalten, die Verbandsmitglieder und Berufenen in den Abstimmungsprozess einzubinden und zu den Ortsterminen hinzuziehen.

Analog ist für die aufgestuften Gewässer zu verfahren. Der LHW wird gebeten sich hierzu mit den betroffenen Verbänden, UHV „Mittlere Saale/Weiße Elster“ für den Unterlauf des Baches und UHV „Seege/Aland“ für den Alandumfluter Seehausen rechtzeitig ins Benehmen zu setzen.

Der LHW wird gebeten, bis **31.07.2013** dem MLU einen geeigneten Ablaufplan vorzulegen, aus dem hervorgeht, bis wann die an die Unterhaltungsverbände zu übergebenden Gewässer und Anlagen im von beiden Seiten akzeptierten Zustand übergeben werden.

Das Landesverwaltungsamt wird gebeten, umgehend den Inhalt dieses Erlasses den Rechtsaufsichtsbehörden zur Kenntnis zu geben und diese aufzufordern, die Verfügung des Landesverwaltungsamtes den ihrer Rechtsaufsicht unterstehenden Unterhaltungsverbänden kurzfristig mitzuteilen. Den Vollzugsbericht habe ich mir für den **31.07.2013** vorgemerkt.

Im Auftrag



Dr. Wolfgang Milch

H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt

7538

Niederschlagswasserbeseitigung im Hinblick auf Änderungen des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt

RdErl. des MLU vom 27. 5. 2013 – 21-62629

– im Einvernehmen mit dem MI und MLV –

Am 1. 4. 2013 ist eine umfangreiche Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in Kraft getreten. Hierbei werden auch die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung und die damit zusammenhängenden Zuständigkeiten neu gefasst.

1. Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (§ 79 Abs. 4 WG LSA)

Gemäß § 79 Abs. 1 WG LSA stellen die Gemeinden bis zum 1. 4. 2014 für ihr gesamtes Gebiet schriftlich in getrennten Konzepten dar, wie das im Gebiet anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser beseitigt wird. Beide Konzepte können in einem Dokument dargestellt werden. Liegt die Genehmigung der bisherigen Konzepte weniger als drei Jahre zu der in Satz 1 genannten Frist zurück, sind die Konzepte bis zum 1. 1. 2016 aufzustellen.

Sind das Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungskonzept in einem Dokument zusammengefasst und wird das Dokument der zuständigen Wasserbehörde zur Genehmigung vorgelegt, erstreckt sich die Genehmigung nur auf das Schmutzwasserbeseitigungskonzept.

Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept ist der zuständigen Wasserbehörde anzuzeigen. § 79 Abs. 3 Satz 4 und 5 Halbsatz 1 WG LSA findet entsprechende Anwendung. Dies bedeutet, dass die in Absatz 3 Satz 4 genannte Frist mit der Anzeige des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes beginnt. Die Wasserbehörde kann eine Anzeigebestätigung mit Hinweisen erstellen. Entspricht das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept nicht den gesetzlichen Anforderungen, unterrichtet die zuständige Wasserbehörde die für die öffentlich-rechtliche abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Nach § 79 Abs. 4 Sätze 1 und 2 WG LSA erläutert das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept, wie in dem Gemeindegebiet das Niederschlagswasser aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen beseitigt wird. In dem Konzept sind die vorhandenen und geplanten öffentlichen Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Teile des Gemeindegebiets anzugeben, die gegenwärtig an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder zukünftig an eine solche Einrichtung angeschlossen werden sollen. Dabei kommt der Vorschrift insbesondere für geplante Anschlüsse maßgebliche Bedeutung zu, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet werden soll.

§ 79 Abs. 4 Satz 3 WG LSA bestimmt, dass Niederschlagswasser in geeigneten Fällen ortsnah versickert, verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden soll. Sollen Teile des Gemeindegebietes zukünftig an eine öffentliche Einrichtung angeschlossen werden, hat die Gemeinde nach § 79 Abs. 4 Satz 4 WG LSA bei der Aufstellung des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes zunächst die Möglichkeit der ortsnahen Beseitigung von Niederschlagswasser zu prüfen.

Die Sätze 3 und 4 haben im parlamentarischen Verfahren Eingang in das Gesetz gefunden. Satz 3 wiederholt die in § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) normierten prioritären und gleichrangigen Varianten der Niederschlagswasserbeseitigung der Versickerung, Verrieselung oder Fortleitung im Trennsystem. Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass in der Praxis die grundstücksnah Versickerung der Regelfall und zumeist auch die wirtschaftlich sinnvollste Variante der Niederschlagswasserbeseitigung ist. Die Ergänzung soll klarstellen, dass es wasserwirtschaftlich in der Regel zweckmäßig ist, das Niederschlagswasser vor Ort dem Wasserhaushalt zuzuführen. Soweit eine Versickerung des Niederschlagswassers möglich ist, wird eine Abflussverschärfung in oberirdischen Gewässern vermieden. Die Prüfung der ortsnahen Beseitigung ist im Erläuterungsbericht des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes formlos zu dokumentieren. Sie ist nicht grundstücksbezogen vorzunehmen, sondern bezieht sich auf die in § 79 Abs. 4 Satz 2 benannten „Teile des Gemeindegebietes“.

Da § 79b Abs. 1 WG LSA auch im Vergleich zu § 78 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA (in seiner am 31. 3. 2013 geltenden Fassung) an der grundsätzlichen und umfassenden Beseitigungspflicht des Grundstückseigentümers für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser festhält und das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept Grundlage für die Abgrenzung der öffentlichen Beseitigungspflicht der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft von der „privatrechtlichen“ Niederschlagswasserbeseitigungspflicht des Grundstückseigentümers ist (OVG Magdeburg, Beschluss vom 28. 11. 2008, Az.: 4 L 384/08, zitiert nach juris Rn. 4) ist, geht auch § 79 Abs. 4 WG LSA vom Grundsatz der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht des Grundstückseigentümers aus. Insofern bedarf die Pflicht zur Einleitung von Niederschlagswasser in eine öffentliche Entwässerungsanlage – auch wegen der Möglichkeit der Durchsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs gegen den Willen der betroffenen Grundstückseigentümer – einer besonderen Rechtfertigung (OVG Magdeburg, Urteil vom 29. 9. 2010, Az.: 4 L 101/10, zitiert nach juris Rn. 40; OVG Magdeburg, Urteil vom 27. 3. 2012, Az.: 4 L 233/09, zitiert nach juris Rn. 45).

Diese besondere Rechtfertigung ist im Erläuterungsbericht des Niederschlagswasserbeseitigungskonzeptes für die „Teile des Gemeindegebiets“ im Sinne des § 79 Abs. 4 Satz 2 WG LSA zu dokumentieren. „Besonders“ ist die Rechtfertigung eines Anschlusses von Teilen des Gemeindegebietes an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage dann, wenn der Grund für die Anschlussnotwendigkeit über einseitige privatnützige oder kommunalfiskalische Interessen hinausgeht. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn sich die Anschlussnotwendigkeit aus übergeordneten wasserwirtschaftlichen Gründen ergibt. Hierunter fallen Vorhaben zur Betriebsoptimierung – wie

etwa das Spülen der Kanalisation mittels Niederschlagswasser – nicht.

Dementsprechend ist der Begriff „Teile des Gemeindegebietes“ weit zu fassen. Der Begriff ist losgelöst von einer einzelfallbezogenen Grundstücksbetrachtung und im Lichte der ortsspezifischen, topografischen Verhältnisse, der örtlichen geologischen und hydrogeologischen Bodeneigenschaften und des Vorhandenseins versickerungsfähiger Boden und Grundstücksverhältnisse zu sehen. Dabei obliegt es der abwasserbeseitigungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft den Sachverhalt für den jeweiligen Teil des Gemeindegebiets so zu ermitteln, dass sie im Niederschlagswasserbeseitigungskonzept eine zuverlässige Aussage darüber treffen kann, ob und gegebenenfalls inwieweit im Entsorgungsgebiet nicht versickerungsfähige Böden vorhanden sind (OVG Magdeburg, Urteil 4 L 101/10, a. a. O. Rn. 43; OVG Magdeburg, Urteil 4 L 233/09, a. a. O. Rn. 46) oder ob sonst die geordnete Niederschlagswasserbeseitigung gefährdet ist (z. B. bei nahezu vollständiger Flächenversiegelung).

2. Die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs für Niederschlagswasser (§ 79b Abs. 1 WG LSA)

Nach § 79b Abs. 1 Satz 1 WG LSA ist zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesamtes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Die Neuregelung stellt klar, dass die Gemeinde oder die jeweils abwasserbeseitigungspflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaft in der Pflicht ist, tätig zu werden, soweit ein gesamtes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten (zweite Alternative). Nach § 78 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA (in seiner am 31. 3. 2013 geltenden Fassung) stand die Entscheidung darüber, ob für Teile des Gemeindegebiets der Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt werden soll oder nicht, im Organisationsermessen der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft. § 79b Abs. 1 Satz 1 WG LSA regelt mithin eine nach § 56 Satz 1 und 2 WHG vorgebene hinreichend konkrete Abgrenzung der zur Abwasserbeseitigung verpflichteten Personen. Die umfassende Beseitigungspflicht des Grundstückseigentümers findet im Hinblick auf ihre Erfüllbarkeit ihre Grenze, wenn die Herstellung einer geordneten Niederschlagswasserbeseitigung dem Einflussbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers entzogen ist, weil die Pflicht nur durch kollektive, grundstücksübergreifende Maßnahmen sichergestellt werden kann.

Abweichend von der Pflichtigkeit des Grundstückseigentümers kann die abwasserbeseitigungspflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaft nach § 79b Abs. 1 Satz 1 WG LSA die Beseitigung des Niederschlagswassers ganz oder teilweise dann an sich ziehen, wenn

- sie den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder
- ein gesamtes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten.

Damit wurden wieder zwei Alternativen in das WG LSA aufgenommen, unter denen nicht die Grundstückseigentümer, sondern die abwasserbeseitigungspflichtigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Aufgabe der Niederschlagswasserbeseitigung zuständig sind.

2.1 § 79b Abs. 1 Satz 1 erste Alternative WG LSA

Die erste Alternative betrifft die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges unter der spezialgesetzlichen Voraussetzung des § 8 Nr. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA). Danach kann die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung insbesondere für die Grundstücke ihres Gebietes den Anschluss an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung, Fernwärmeversorgung und ähnliche der Gesundheit der Bevölkerung dienende Einrichtungen (Anschlusszwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen, der öffentlichen Begräbnisplätze, Bestattungseinrichtungen und Schlachthöfe (Benutzungszwang) vorschreiben, wenn sie ein dringendes öffentliches Bedürfnis dafür feststellt.

Ob ein solches dringendes öffentliches Bedürfnis tatsächlich besteht, obliegt der Einschätzung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft und ist einer gerichtlichen Überprüfung nur begrenzt zugänglich (OVG Magdeburg Beschluss vom 28. 5. 2003, Az.: 1 M 519/02, zitiert nach juris; OVG Magdeburg, Beschluss vom 27. 5. 2004, Az.: 1 L 117/02, zitiert nach juris Rn. 7). Der gerichtlichen Beurteilung unterliegt nur die Frage, ob die Körperschaft bei der Feststellung des dringenden öffentlichen Bedürfnisses nach den vorgegebenen örtlichen Verhältnissen den Sinn und Zweck der Ermächtigung verkannt hat und die generelle Anordnung des Zwanges unverhältnismäßig erscheint.

Dies bedeutet, dass die anordnende Behörde ein solches Erfordernis feststellen muss und vernünftige Gründe des Gemeinwohls die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges erforderlich machen. Der Anschlusszwang ist die grundstücksbezogene Verpflichtung, Handlungen am Grundstück zu dulden oder selbst vorzunehmen. Der Benutzungszwang ist dagegen die personenbezogene Verpflichtung, die öffentliche Einrichtung auch tatsächlich zu benutzen. Angesichts der Tatsache, dass die Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwanges Eigentumsrechte des Grundstückseigentümers nach Artikel 14 Grundgesetz tangiert (Sozialbindung des Eigentums), sind die Anforderungen für das dringende öffentliche Bedürfnis, Grundstücke an eine öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage anzuschließen, hoch anzusetzen.

Der Anschluss- und Benutzungszwang ist immer dann gerechtfertigt, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor Gefahren geschützt werden müssen, z. B. vor Grundwasserkontamination oder Krankheiten (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar¹ § 8, Rn. 5; Lübking/Beck, Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, Kommentar² § 8 Rn. 14). § 8 Nr. 2 Satz 1 GO LSA setzt voraus, dass die öffent-

¹ Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Heßbrühlstraße 66, 70565 Stuttgart

² Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Genthiner Str. 30g, 10785 Berlin

lichen Einrichtungen, bei denen der Anschluss- und Benutzungszwang ausgeübt werden soll, der Gesundheit der Bevölkerung dienen müssen. Dies ist bei der Niederschlagswasserbeseitigung nur dann der Fall, wenn es sich um verschmutztes Niederschlagswasser handelt. Somit ist nach § 79b Abs. 1 Satz 1 erste Alternative WG LSA in Verbindung mit § 8 Nr. 2 Satz 1 GO LSA ein dringendes öffentliches Bedürfnis dann nicht gegeben, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang auf Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Rentabilität einer öffentlichen Einrichtung beruht, mithin von fiskalischen Interessen gelenkt ist (Klang/Gundlach/Kirchmer, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, Kommentar, § 8 Rn. 5; OVG Magdeburg, Beschluss vom 5. 11. 2001, Az.: 1 L 374/01).

2.2 § 79b Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative WG LSA

§ 79b Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative WG LSA regelt den Fall, in dem die zur Abwasserbeseitigung verpflichtete juristische Person keinen Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet hat, ein gesammeltes Fortleiten aber erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhindern. Hiermit wird sichergestellt, dass, wenn der Grundstückseigentümer keine Möglichkeit der ortsnahe Versickerung hat, die Gemeinde unmittelbar zuständig wird.

Nach der bis zum 31. 3. 2013 bestehenden Rechtslage war die Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs ausschließlich von der Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit abhängig. Denn gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA (in seiner am 31. 3. 2013 geltenden Fassung) war der Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Niederschlagswassers anstelle der Gemeinde verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt, weil ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung der Allgemeinheit zu verhüten.

Von einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist auszugehen, wenn zu befürchten ist, dass ohne das gesammelte Ableiten höhere Sachschäden oder sogar Personenschäden entstehen.

Die Rechtsänderung bezweckt auch bei Vorliegen anderer öffentlicher Belange den Anschluss an eine öffentliche Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung vorzusehen (z. B. Schutz von Privatgrundstücken oder öffentlicher Plätze und Straßen vor einem Zufluss des Niederschlagswassers von benachbarten Flächen oder von niederschlagswasserbedingten hohen Grundwasserständen).

Abwasserbeseitigungsanlagen, die vor Inkrafttreten der Änderung des WG LSA am 1. 9. 2003 (Artikel 11 des Zweiten Investitionserleichterungsgesetzes) hergestellt und darauf ausgelegt wurden, auch das auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen sowie das auf sonstigen versiegelten oder teilversiegelten privaten oder öffentlichen Grundstücken anfallende Niederschlagswasser mit aufzunehmen, sind nicht mehr im Hinblick auf die bis zum 31. 8. 2003 bestehenden Rechtslage privilegiert (OVG Magdeburg, Urteil 4 L 233/09, a. a. O., Rn. 34). Der Umstand allein, dass mögliche Netzentbindungen seit dem Inkrafttreten der Änderung des WG LSA am 1. 9. 2003 einen rentablen und reibungslosen technischen Betrieb der Anlagen gefährden, reicht nicht aus, um eine Beein-

trächtigung des Wohls der Allgemeinheit zu begründen. Fiskalische Gründe können aus diesem Grund nicht für die Begründung eines Anschluss- und Benutzungszwanges herangezogen werden (OVG Magdeburg, Urteil vom 27. 3. 2012, a. a. O., Rn. 45).

Die Einführung eines Anschluss- und Benutzungszwangs für eine öffentliche Entwässerungsanlage für zu beseitigendes Niederschlagswasser verlangt vielmehr im Rahmen der Bindung an Gründe des öffentlichen Wohls regelmäßig eine besondere wasserwirtschaftliche Rechtfertigung. Als solche Gründe können etwa in Betracht kommen:

- a) besondere Verhältnisse des Untergrunds,
- b) die Lage in städtischen Verdichtungsbereichen,
- c) der Schutz des Grundwassers oder
- d) Schutz öffentlicher Infrastruktur oder baulicher Anlagen vor niederschlagswasserbedingtem Grundwasseranstieg.

Eine in diesem Sinne anzunehmende Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist in der Regel dann gegeben, wenn der Allgemeinheit dadurch Nachteile entstehen, dass Niederschlagswasser nicht schadlos auf dem Grundstück beseitigt werden kann und deshalb auf von der Allgemeinheit genutzte Flächen oder private Nachbargrundstücke gelangt oder aufgrund topographischer Gegebenheiten unkontrolliert abfließt. Insoweit werden die Möglichkeiten der Anordnung eines Anschluss- und Benutzungszwangs oder die Pflicht zur Eigenentsorgung des Niederschlagswassers durch den Grundstückseigentümer maßgeblich davon bestimmt, ob die Grundstücks- und Bodenverhältnisse eine Beseitigung des Niederschlagswassers zulassen (OVG Magdeburg, Urteil 4 L 101/10, a. a. O., Rn. 41; OVG Magdeburg, Urteil 4 L 233/09, a. a. O., Rn. 45). Darüber hinaus lässt der Regelungsvorschlag eine konzeptionelle Weiterentwicklung einer geordneten Niederschlagswasserbeseitigung in kritischen Bereichen zu, die auch in der Lage ist, weitere „unerwünschte“ Wasserquellen mit abzuleiten, die teilweise zu erheblichen Vernässungserscheinungen geführt haben.

3. Bestandsschutz für private Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen (§ 79b Abs. 1 Satz 2 WG LSA)

Nach § 79b Abs. 1 Satz 2 WG LSA sind die Eigentümer von privaten Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Satz 1 befreit, wenn das Niederschlagswasser schadlos beseitigt wurde und der Befreiung wasserwirtschaftliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Befreiungsvorschrift hat im parlamentarischen Verfahren Eingang in das Gesetz gefunden. Es handelt sich dabei um eine Bestandschutzregelung für nicht-öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen. Nicht-öffentlich ist eine Anlage dann, wenn sie nicht durch die abwasserbeseitigungspflichtige öffentlich-rechtliche Körperschaft als öffentliche Einrichtung in der Abwasserbeseitigungssatzung gewidmet wurde. Der Begriff ist weit zu fassen. Die Vermutung, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser schadlos beseitigt wird, besteht von Gesetzes wegen. Die Beweislast für die gegenteilige Annahme liegt bei der abwasserbeseitigungspflichtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Wasserwirtschaftliche Gründe stehen der Befreiung dann entgegen, wenn anhand konkreter Feststellungen vor Ort die Beeinträchtigung privaten oder öffentlichen Eigentums eingetreten ist oder mit hinreichender Sicherheit bevorsteht und die maßgeblich private Niederschlagswasserbeseitigungsanlage für die Beeinträchtigung zumindest mitursächlich ist. Nicht ausreichend ist die Feststellung, dass die private Niederschlagswasserbeseitigungsanlage auf nicht oder teilweise nicht versickerungsfähigen Böden liegt.

4. Entwässerungspflicht nach anderen Vorschriften (§ 79b Abs. 2 WG LSA)

§ 79b Abs. 2 WG LSA regelt die Entwässerungspflicht der Verkehrsanlagen als immanenter Bestandteil der Baulast zum Beispiel nach § 9 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA). In Ortsdurchfahrten mit geteilter Straßenbaulast (§ 42 Abs. 5 StrG LSA sowie § 5 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz – FStrG –) sind Gehwege, Parkplätze und Fahrbahnteilflächen hinter einer seitlichen Begrenzung von erheblichen Überbreiten von Ortsdurchfahrten (eigenständige) Verkehrsanlagen in der Baulast der Gemeinde mit entsprechender Entwässerungspflicht.

Die Regelung soll klarstellen, dass die Straßenentwässerung fester Aufgabenbestandteil der Straßenbaulast nach § 9 StrG LSA sowie § 3 Abs. 1 FStrG ist. Straßenentwässerungsanlagen gehören nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 StrG LSA sowie § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zum Straßenkörper, dessen Unterhaltung seit jeher Aufgabe des jeweiligen Straßenbaulastträgers ist. Die gegenteilige Entscheidung des OVG Magdeburg (Beschluss vom 14. 4. 2009, Az.: 3 L 127/07, zitiert nach juris Rn. 9), wonach für die Straßenentwässerung nach dem WG LSA eine wasserrechtliche Abwasserbeseitigungspflicht besteht, warf Refinanzierungsprobleme der Unterhaltung auf und brachte Vollzugsschwierigkeiten bei der Anwendung des § 23 Abs. 5 StrG LSA für die Straßen nach Landesstraßenrecht sowie Erklärungsprobleme in Bezug auf Nummer 14 der Ortsdurchfahrtsrichtlinien¹ des BMVBS in Verbindung mit dem RdErl. des MLV vom 17. 3. 2009 (MBI. LSA S. 298) für die Straßen in der Baulast des Bundes mit sich.

5. Anweisung der nachgeordneten Behörden

Die jeweils nachgeordneten Behörden sind entsprechend zu informieren und anzuweisen.

6. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

An die
Obere Wasserbehörde,
Obere Kommunalaufsichtsbehörde und
Kommunalen Spitzenverbände

¹ Verkehrsblatt Sonderdruck B 6301, Verkehrsblatt-Verlag, Schloßstr. 14, 44287 Dortmund

7833

Richtlinie über die Vergabe des Tierschutzpreises Sachsen-Anhalt

RdErl. des MLU vom 28. 5. 2013 – L 01-42500/9

1. Zweckbestimmung

Die Vergabe des Tierschutzpreises Sachsen-Anhalt erfolgt anlässlich des Welttierschutztages am 4. 10. im zweijährigen Rhythmus jeweils in Jahren mit geraden Jahreszahlen. Er dient der öffentlichen Würdigung herausragender Initiativen und Verdienste auf dem Gebiet des Tierschutzes im Land Sachsen-Anhalt. Insbesondere werden beispielhafte Aktivitäten und Projekte, die verallgemeinerungswürdige Problemlösungen auf dem Gebiet des Tierschutzes aufzeigen, honoriert. Tierschutz ist nicht nur eine Sache der Gesetzgebung. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann im Rahmen ihrer oder seiner Einflussphäre zum Schutz der Tiere beitragen. In diesem Sinne stellt der Tierschutzpreis Sachsen-Anhalt einen Beitrag zum präventiven Tierschutz dar.

2. Inhalt und Schwerpunkte des Tierschutzpreises

2.1 Die Auszeichnung mit dem Tierschutzpreis Sachsen-Anhalt erfolgt unter einem der folgenden Themenschwerpunkte:

- a) Art- und verhaltensgerechte Nutztierhaltung;
- b) Tierschutzgerechte Tiertransportmittel und -verfahren;
- c) Tierschutzgerechte Behandlungsverfahren von Schlachtieren an Schlachthöfen;
- d) Alternativmethoden zur Ablösung von Tierversuchen;
- e) Artgerechte Haltung sonst wildlebender Tierarten;
- f) Beispielhafte Aktivitäten und Projekte im Bereich der ehrenamtlichen Tierschutzarbeit oder der Tierhelme;
- g) Wissenschaftlich-praktische Forschungsleistungen auf dem Gebiet des Tierschutzes.

Die Festlegung der jeweiligen Schwerpunktthematik erfolgt durch das Ministerium und wird anlässlich des Welttierschutztages für die nächste Ausschreibung öffentlich bekanntgegeben.

2.2 Die Ausstattung des Tierschutzpreises hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln ab. In einem Auswahlverfahren werden drei Preisträgerinnen oder Preisträger ermittelt. Der Tierschutzpreis ist dotiert mit:

- a) Erster Preis bis zu 1 500 Euro,
- b) Zweiter Preis bis zu 1 300 Euro,
- c) Dritter Preis bis zu 1 000 Euro.

3. Teilnahmebedingungen

3.1 Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts mit Wohnsitz oder Sitz im Land Sachsen-Anhalt, unter anderem Landwirtschaftsbetriebe, Tierhaltungseinrichtungen, Tierschutzverbände und -vereine.

Es wurde nach folgenden Kriterien gesucht:

- Wahlperiode: 17
- Drucksachennummer: 17/9666

Treffer 1 von 1

17. Wahlperiode

[ID: 17-43815]

Vorgangstyp:

Gesetzgebung

Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinHG)

Initiative:	Bundesregierung
Aktueller Stand:	Verkündet
Archivalsignatur:	XVII/435
GESTA-Ordnungsnummer:	B070
Zustimmungsbedürftigkeit:	Nein, laut Gesetzentwurf (Drs 171/12) Nein, laut Verkündung (BGBl I)
Wichtige Drucksachen:	BR-Drucksache 171/12 (Gesetzentwurf) BT-Drucksache 17/9666 (Gesetzentwurf) BT-Drucksache 17/12525 (Beschlussempfehlung und Bericht)
Plenum:	1. Durchgang BR-Plenarprotokoll 896 S. 224D - 225B 1. Beratung BT-Plenarprotokoll 17/181 S. 21555A - 21561C 2. Beratung BT-Plenarprotokoll 17/225 S. 28065A - 28065C 3. Beratung BT-Plenarprotokoll 17/225 S. 28065B - 28065C 2. Durchgang BR-Plenarprotokoll 908 S. 157D - 160C
Verkündung:	Gesetz vom 31.05.2013 - Bundesgesetzblatt Teil I 2013 Nr. 26 06.06.2013 S. 1388
Inkrafttreten:	07.06.2013 (weiteres siehe im BGBl)
Sachgebiete:	Verkehr; Energie; Raumordnung, Bau- und Wohnungswesen

Inhalt

Vereinheitlichung des Planfeststellungsverfahrensrechts und Bereinigung betroffener Fachgesetze: Überführung verallgemeinerungsfähiger durch das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eingeführter Regelungen zum Planfeststellungsverfahren aus 6 Fachgesetzen in das allgemeine Verwaltungsverfahrensrecht, Einführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor der förmlichen Antragstellung, Pflicht zur Vorlage besser vorbereiteter Planungen; generelle Pflicht zur Erteilung von Rechtsbehelfsbelehrungen, Rechtsdarstellungen; Änderung §§ 20, 25, 37, 73, 74 und 75 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie Änderung und Aufhebung zahlr §§ in weiteren 7 Gesetzen, Folgeänderungen in weiteren 2 Gesetzen und 4 Rechtsverordnungen; Bekanntmachungserlaubnis Verwaltungsverfahrensgesetz, Bundesfernstraßengesetz und Bundeswasserstraßengesetz

Beschlussempfehlung des Ausschusses: Unterrichtung auch der betroffenen Öffentlichkeit über das Ergebnis der sog. frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, Veröffentlichung angeordneter Bekanntmachungen generell auch im Internet, nach Möglichkeit einschließlich der zur Einsicht auszuliegenden Unterlagen; Erneute Änderung §§ 25 und 73 sowie Einfügung § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz

Schlagwörter

Allgemeines Eisenbahngesetz; Anhörung; Bauvorhaben; Bürgerbeteiligung; Bundeseseisenbahngebührenverordnung; Bundesfernstraßengesetz; Bundeswasserstraßengesetz; E-Government; EG-Verbraucherschutzdurchsetzungsgesetz; Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz; Energiewirtschaftsgesetz; Gashochdruckleitungsverordnung; Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren; Internet; Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung; Kostenverordnung zum Bundeswasserstraßengesetz; Luftverkehrsgesetz; Magnetschwebbahnplanungsgesetz; Netzinfrastuktur; Planfeststellung; Raumordnung; Umweltschutz; Verkehrsinfrastruktur; Verkehrsplanung; Verwaltungsgerichtsordnung; Verwaltungsverfahrensgesetz

Vorgangsablauf

BR -Gesetzentwurf

Urheber: Bundesregierung, Bundesministerium des Innern (federführend)

30.03.2012 - BR-Drucksache 171/12

Ausschüsse:

Ausschuss für Innere Angelegenheiten (federführend), Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung, Wirtschaftsausschuss, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Verkehrsausschuss

BR - Empfehlungen der Ausschüsse27.04.2012 - BR-Drucksache **171/1/12**

u.a. Änderungsvorschläge

BR - Plenarantrag*Urheber:* Baden-Württemberg08.05.2012 - BR-Drucksache **171/2/12(neu)**

Änderungsvorschläge

BR - Plenarantrag*Urheber:* Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz09.05.2012 - BR-Drucksache **171/3/12**

Änderungsvorschläge

BR - 1. Durchgang11.05.2012 - BR-Plenarprotokoll **896**, TOP 29, S. 224D - 225B

Winfried Hermann, MdB (Minister für Verkehr und Infrastruktur), Baden-Württemberg, Rede (zu Protokoll gegeben), S. 225A

Dieter Posch, MdB (Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung), Hessen, Rede (zu Protokoll gegeben), S. 225A

Beschluss:

S. 225B - Stellungnahme: u.a. Änderungsvorschläge (171/12), gemäß Art. 76 Abs. 2 GG

BR - Beschlussdrucksache11.05.2012 - BR-Drucksache **171/12(B)****BT - Gesetzentwurf***Urheber:* Bundesregierung, Bundesministerium der Justiz (federführend)16.05.2012 - BT-Drucksache **17/9666**

Anl.: Stellungnahme des BR und Gegenäußerung der BRG

BT - 1. Beratung24.05.2012 - BT-Plenarprotokoll **17/181**, S. 21555A - 21561C

Dr. Ole Schröder, Parl. Staatssekr., BMI, Rede, S. 21555A

Kirsten Lühmann, MdB, SPD, Rede, S. 21556B

Manuel Höferlin, MdB, FDP, Rede, S. 21557D

Sabine Leidiß, MdB, DIE LINKE, Rede, S. 21558D

Ingrid Hönliger, MdB, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rede, S. 21559D

Helmut Brandt, MdB, CDU/CSU, Rede, S. 21560C

Beschluss:

S. 21561D - Überweisung (17/9666)

Ausschüsse:

Innenausschuss (federführend), Rechtsausschuss, Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

BT - Beschlussempfehlung und Bericht*Urheber:* Innenausschuss27.02.2013 - BT-Drucksache **17/12525**

Helmut Brandt, MdB, CDU/CSU, Berichterstattung

Manuel Höferlin, MdB, FDP, Berichterstattung

Kirsten Lühmann, MdB, SPD, Berichterstattung

Frank Tempel, MdB, DIE LINKE, Berichterstattung

Wolfgang Wieland, MdB, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Berichterstattung

Empfehlung: Annahme der Vorlage in Ausschussfassung

BT - 2. Beratung28.02.2013 - BT-Plenarprotokoll **17/225** , S. 28065A - 28065C

Helmut Brandt, MdB, CDU/CSU, Rede (zu Protokoll gegeben), S. 28204D

Kirsten Lühmann, MdB, SPD, Rede (zu Protokoll gegeben), S. 28206B

Manuel Höferlin, MdB, FDP, Rede (zu Protokoll gegeben), S. 28207C

Thomas Lutze, MdB, DIE LINKE, Rede (zu Protokoll gegeben), S. 28208B

Dr. Anton Hofreiter, MdB, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Rede (zu Protokoll gegeben), S. 28208C

Beschluss:

S. 28065B - Annahme in Ausschussfassung (17/9666, 17/12525)

BT - 3. Beratung28.02.2013 - BT-Plenarprotokoll **17/225** , S. 28065B - 28065C**Beschluss:**

S. 28065B - Annahme in Ausschussfassung (17/9666, 17/12525)

BR - Unterrichtung über Gesetzesbeschluss des BT*Urheber:* Bundestag01.03.2013 - BR-Drucksache **160/13****Ausschüsse:**

Ausschuss für Innere Angelegenheiten (federführend), Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

BR - Empfehlungen der Ausschüsse12.03.2013 - BR-Drucksache **160/1/13**

In: kein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses - U: Anrufung des Vermittlungsausschusses

BR - Plenarantrag*Urheber:* Baden-Württemberg19.03.2013 - BR-Drucksache **160/2/13(neu)**

Anrufung des Vermittlungsausschusses

BR - Plenarantrag*Urheber:* Nordrhein-Westfalen20.03.2013 - BR-Drucksache **160/3/13**

Entschließung

BR - 2. Durchgang22.03.2013 - BR-Plenarprotokoll **908** , TOP 15, S. 157D - 160C

Michael Boddenberg, MdBR (Minister für Bundesangelegenheiten und Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund), Hessen, Rede, S. 157D

Gisela Erler, Stellv. MdBR (Staatsrätin für Zivilgesellschaft und Bürgerbeteiligung), Baden-Württemberg, Rede, S. 159B

Beschluss:

S. 160C - kein Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses (160/13), gemäß Art. 77 Abs. 2 GG

BR - Beschlussdrucksache22.03.2013 - BR-Drucksache **160/13(B)**

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
DS 1713666

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/9666 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Angabe zu § 25 werden ein Komma und die Wörter „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ angefügt.
- b) Nach der Angabe zu § 27 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet“.
- c) Der Angabe zu § 37 werden ein Semikolon und das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ angefügt.“

2. Nummer 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

3. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Nach § 27 wird folgender § 27a eingefügt:

„§ 27a

Öffentliche Bekanntmachung im Internet

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.““

4. Die bisherigen Nummern 4 bis 7 werden die Nummern 5 bis 8.

5. In Nummer 5 Buchstabe b werden die Wörter „die die Verwaltungsbehörde“ durch die Wörter „die Behörde“ ersetzt.

Berlin, den 27. Februar 2013

Der Innenausschuss

Wolfgang Bosbach
Vorsitzender

Helmut Brandt
Berichterstatter

Kirsten Lüthmann
Berichterstatterin

Manuel Höferlin
Berichterstatter

Frank Tempel
Berichterstatter

Wolfgang Wieland
Berichterstatter

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift enthält den bisherigen Artikel 11 Nummer 5 des Gesetzentwurfs.

Zu VII. (Artikel 14 – LuftVG)**Zu Doppelbuchstabe aa**

Nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz soll die Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses auf fünf Jahre begrenzt sein. § 9 Absatz 5 Satz 1 LuftVG sieht bereits die zehnjährige Gültigkeit eines Planfeststellungsbeschlusses vor, die noch um weitere fünf Jahre verlängert werden kann, womit eine Gesamtdauer von 15 Jahren ermöglicht wird. Angesichts der weitreichenden Rechtsänderungen und Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, die in einem so langen Zeitraum möglich sind, ist eine derartige Bestimmung nicht sachgerecht.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Vorschrift enthält den bisherigen Artikel 14 Nummer 3 Buchstabe d des Gesetzentwurfs.

II. Zur Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 17/9666 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(4)655 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Artikel 1**Zu Nummer 1 (Nummer 1)**

Die Änderung ist erforderlich wegen der Ergänzung der Überschrift des § 27a.

Zu Nummer 2 (Nummer 3 Buchstabe b)

Das Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll nicht nur der Behörde, sondern auch der betroffenen Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Auf diese Weise soll zum einen sichergestellt werden, dass diejenigen, die Einwände vorgebracht oder Vorschläge gemacht haben, sich auch darüber informieren können, ob und wie der Vorhabenträger ihre Stellungnahmen berücksichtigt hat. Zum anderen soll erreicht werden, dass die betroffene Öffentlichkeit über eine Modifizierung des geplanten Vorhabens aufgrund der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet wird.

Zu Nummer 3 (Nummer 4 – neu)

Mit der Vorschrift soll erreicht werden, dass öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen parallel auch immer im Internet erfolgen. Wenn die Bekanntmachung auf Unterlagen hinweist, die zur Einsicht auszulegen sind, sollen diese Unterlagen möglichst auch im Internet zugänglich gemacht werden. Damit wird die Kenntnisnahme – etwa auch für Zwecke einer Öffentlichkeitsbeteiligung – durch einen bequemeren Zugang deutlich erleichtert. Um Bürger, die das Internet nicht nutzen können oder wollen, nicht auszuschließen, kommt nur eine Ergänzung zur herkömmlichen Bekanntmachung in Frage. Die Regelung soll auch dazu dienen, die Öffentlichkeitsbeteiligung zu stärken, indem dem Einzelnen der Zugang zu den erforderlichen Informationen erleichtert wird. Für das Planfeststellungsverfahren bedeutet dies zum Beispiel, dass nicht nur der Hinweis auf die ausgelegten Planunterlagen, sondern auch die Planunterlagen selbst über das Internet zugänglich gemacht werden sollen. Die „Soll-Regelung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können. Durch die Veröffentlichung von Unterlagen im Internet werden diese im Gegensatz zur herkömmlichen Einsichtsgewährung praktisch weltweit und zeitlich unbegrenzt verfügbar. Durch die „Soll-Regelung“ wird auch sichergestellt, dass Unterlagen nicht über das Internet zugänglich gemacht werden, soweit überwiegende Interessen (z. B. der berechtigte Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen. Der Anspruch auf Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 30 und nach besonderen Vorschriften des Fachrechts bleibt unberührt. Anders als bei den herkömmlichen Formen der öffentlichen Bekanntmachung kann bei einer Bekanntmachung im Internet bislang nicht davon ausgegangen werden, dass sich in allen Gebietskörperschaften einschlägige Internetseiten so etabliert haben, dass sie wie eine der örtlichen Tageszeitung oder der gemeindliche Aushang gezielt als Informationsquelle für öffentliche Bekanntmachungen genutzt werden. Um den Zugang zu öffentlichen Bekanntmachungen im Internet zu erleichtern, muss deshalb in der herkömmlichen Bekanntmachung die Adresse der betreffenden Internetseite angegeben werden.

Zu Nummer 4 (Nummer 4 bis 7)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung Nummer 3.

Zu Nummer 5 (Nummer 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Berlin, den 27. Februar 2013

Helmut Brandt
Berichterstatler

Kirsten Lühmann
Berichterstatlerin

Manuel Höferlin
Berichterstatler

Frank Tempel
Berichterstatler

Wolfgang Wieland
Berichterstatler

Vizepräsidentin Petra Pau

- (A) Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der FDP auf Drucksache 17/12059 anzunehmen. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Der Gesetzentwurf ist in zweiter Beratung angenommen.

Dritte Beratung

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Der Gesetzentwurf ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der SPD-Fraktion gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Enthaltung der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen angenommen.

Unter Buchstabe b seiner Beschlussempfehlung empfiehlt der Ausschuss, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/12353 zur Änderung des Soldatengesetzes für erledigt zu erklären. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Die Beschlussempfehlung ist einstimmig angenommen.

Ich rufe den Zusatzpunkt 8 auf:

Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG)

– Drucksache 17/9666 –

- (B) Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)

– Drucksache 17/12525 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Helmut Brandt
Kirsten Löhmann
Manuel Höferlin
Frank Tempel
Wolfgang Wieland

Hierzu liegt ein Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vor.

Die Reden sollen zu Protokoll gegeben werden. – Sie sind damit einverstanden.¹⁾

Wir kommen zur Abstimmung. Der Innenausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 17/12525, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 17/9666 in der Ausschussfassung anzunehmen. Ich bitte diejenigen, die zustimmen wollen, um das Handzeichen. – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Der Gesetzentwurf ist in zweiter Beratung angenommen.

Dritte Beratung

und Schlussabstimmung. Ich bitte diejenigen, die dem Gesetzentwurf zustimmen wollen, sich zu erheben. –

¹⁾ Anlage 23

- (C) Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Der Gesetzentwurf ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Wir kommen zur Abstimmung über den Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Drucksache 17/12549. Wer stimmt für diesen Entschließungsantrag? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Der Entschließungsantrag ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Fraktion Die Linke bei Enthaltung der SPD-Fraktion abgelehnt.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 20 auf:

Beratung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (19. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Karin Roth (Esslingen), Lothar Binding (Heidelberg), Gabriele Fograscher, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Thilo Hoppe, Tom Koenigs, Undine Kurth (Quedlinburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Rechte indigener Völker stärken – ILO-Konvention 169 ratifizieren

– Drucksachen 17/5915, 17/11209 –

Berichterstattung:
Abgeordnete Anette Hübinger
Karin Roth (Esslingen)
Helga Daub
Niema Movassat
Thilo Hoppe

Auch hier gehen die Reden zu Protokoll.²⁾

Wir kommen zur Abstimmung. Der Ausschuss empfiehlt in seiner Beschlussempfehlung auf Drucksache 17/11209, den Antrag der Fraktionen der SPD und des Bündnisses 90/Die Grünen auf Drucksache 17/5915 abzulehnen. Wer stimmt für diese Beschlussempfehlung? – Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Die Beschlussempfehlung ist mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen angenommen.

Ich rufe den Tagesordnungspunkt 19 auf:

- Zweite und dritte Beratung des von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie anderer Vorschriften

– Drucksache 17/11818 –

- Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Lebensmittel- und

²⁾ Anlage 24

- (A) Ich erlebe in den Debatten aber immer die gleichen vorgeschobenen Argumente, die gegen eine Ratifikation ins Feld geführt werden. Die ILO-Konvention würde sich gar nicht an Deutschland richten, weil es selbst keine indigene Bevölkerung hätte. Es sei deshalb allein die Verpflichtung von Ländern mit indigener Bevölkerung, die Konvention umzusetzen und für Rechtssicherheit zu sorgen.

Hinter dieser Argumentation stehen natürlich handfeste Wirtschaftsinteressen, nämlich nach größtmöglicher Investitionssicherheit deutscher Firmen im Ausland. In der Debatte über unseren Antrag im Entwicklungsausschuss hat eine Kollegin der Union sogar unverhohlen zugegeben, dass man eine Ratifizierung der ILO-Konvention ablehne, weil sie die Aktivitäten von deutschen Investoren in Gebieten mit indigener Bevölkerung einschränken könnte.

- Oft sind es aber gerade die Interessen ausländischer Konzerne, zum Beispiel an den Bodenschätzen unter den Stammesgebieten indigener Gruppen, die die Lebenswelt der dort lebenden Menschen bedrohen. Auch das Interesse privater Akteure an CO₂-Zertifikaten kann den Lebensraum Indigener gefährden. So ist nach Berichten aus Asien, Afrika und Lateinamerika die Einbeziehung des Waldes in den Emissionshandel durch REDD+ ein Anreiz für Firmen, Waldgebiete zu erwerben und in manchen Fällen, wie beispielsweise in Indonesien, die in ihm lebende Bevölkerung zu vertreiben. Noch ist die Partizipation der Waldbewohnerinnen und Waldbewohner bei der Umsetzung von REDD+ unzureichend, und es fehlen die Governance-Strukturen, inklusive Sanktions- und Beschwerdemechanismen, die in der Lage wären, Vertreibung Einhalt zu gebieten. Auch Landnutzungskonkurrenzen im Agrarbereich führen zu Verstößen gegen die Rechte Indigener beispielsweise aufgrund des ausgeweiteten Anbaus von Ölpalmen, Zuckerrohr, Bioethanol oder Soja für die Biodieselproduktion.
- (B)

Ein prominentes Beispiel dafür, wie Großprojekte, die unter anderem durch ausländisches Kapital finanziert werden, indigene Lebensräume zerstören und wie diese über Jahre und bis an den Rand ihrer Möglichkeiten dagegen kämpfen, ist das Ringen um das Belo-Monte-Projekt am Xingu-Fluss im brasilianischen Amazonas-Becken. Hier soll der drittgrößte Staudamm der Erde gebaut werden. Die in Brasilien gegen das Staudammprojekt kämpfenden Kayapó-, Assurini- und Juruna-Indigenen warnen seit Jahren vor der Zerstörung von Schutzgebieten und Regenwaldflächen und davor, dass die Lebensweise und -grundlage indigener Völker bedroht sind. Zu befürchten ist, dass die Bevölkerung nicht profitiert, sondern die Schäden den Nutzen bei weitem übersteigen. Beim Bau sind deutsche und europäische Firmen beteiligt, wie beispielsweise Voith Hydro, ein Joint Venture von Voith und Siemens, der französische Alstom-Konzern, Österreichs Andritz, die Daimler AG und die Münchener Rückversicherung.

Zwar haben viele Länder mit indigener Bevölkerung, vor allem in Zentral- und Südamerika, die ILO-Konvention bereits ratifiziert. Zwischen der Ratifizierung einer Konvention und ihrer tatsächlichen Umsetzung klafft

- aber gerade in ärmeren Ländern eine Lücke, die sich ausländische Unternehmen nicht selten zunutze machen, um ihre wirtschaftlichen Interessen gegen Indigenenrechte durchzusetzen.
- (C)

Deshalb ist es so wichtig, dass auch andere Länder die ILO-Konvention 169 ratifizieren. Hätte Deutschland sie bereits ratifiziert, wären auch Geschäfte wie das der Westdeutschen Landesbank, die Finanzierung einer Ölpipeline in Ecuador mit gravierenden Auswirkungen auf die Lebensbedingungen indigener Gruppen, sicher erschwert worden.

In der Diskussion im Entwicklungsausschuss kam vonseiten der Koalition auch das Argument, dass man über die deutsche Entwicklungszusammenarbeit ja bereits viel für den Schutz indigener Völker täte und eine Ratifizierung der Konvention schon aus diesem Grund überflüssig sei. Ich finde, wir Entwicklungspolitikerinnen und Entwicklungspolitiker sollten die Wirkung unseres Politikfeldes nicht überschätzen. Solche punktuellen Willensbekundungen zum Schutz indigener Gruppen im Menschenrechtskonzept des Entwicklungsministeriums sind zwar gut und wichtig – internationale Verpflichtungen, die dann für die gesamte deutsche Außenpolitik handlungsleitend wären, also auch für die Außenwirtschaftsförderung und die deutsche Handelspolitik, sind besser.

Die Niederlande und Spanien, Länder in unserer unmittelbaren Nachbarschaft, in denen es auch keine indigenen Gruppen gibt, haben es uns vorgemacht und die ILO-Konvention längst ratifiziert.

- Seit Januar 2013 ist Deutschland für die kommenden drei Jahre Mitglied des UN-Menschenrechtsrates und damit zur Einhaltung und Umsetzung höchster Menschenrechtsstandards verpflichtet. Es stünde uns in dieser wichtigen Funktion gut zu Gesicht, wenn wir diese wichtige Menschenrechtskonvention durch eine Ratifizierung im deutschen Bundestag unterstützen würden.
- (D)

Anlage 24

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PIVereinHG) (Zusatztagsordnungspunkt 8)

Helmut Brandt (CDU/CSU): Ich freue mich, dass wir das Gesetz, über das wir augenblicklich sprechen, heute – jedenfalls auf Bundestagsseite – zum Abschluss bringen.

Deutschland ist als Industriestandort und Exportnation auf eine moderne, leistungsfähige Infrastruktur angewiesen. Die dafür notwendigen Großvorhaben können nur gelingen, wenn sie auf eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung stoßen und von einem Planungsrecht begleitet werden, das eine möglichst zügige Umsetzung der Vorhaben ermöglicht.

- (A) Spätestens die Ereignisse rund um Stuttgart 21 haben die Frage aufgeworfen, ob das geltende deutsche Planungsrecht noch zeitgemäß ist und ob es die Anforderungen erfüllt, die an ein Verfahren zur Planung von Großvorhaben berechtigterweise gestellt werden. Trotz langwieriger Planungsverfahren, die den gesetzlichen Vorgaben entsprochen haben, und trotz zahlreicher Behörden und Institutionen, die sich mit dem Vorhaben beschäftigt haben, bildete sich eine Protestbewegung, die von breiten – und keineswegs nur unmittelbar betroffenen – Teilen der Bevölkerung getragen wurde.

Über eines sind wir uns sicherlich alle einig: Insbesondere die Art, wie und wann die Öffentlichkeit an dem Verfahren beteiligt wird, ist nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht ausreichend. Diese sieht zwar eine Öffentlichkeitsbeteiligung als wichtiges Verfahrensinstrument bereits bei vielen Vorhaben vor. Allerdings werden die Bürgerinnen und Bürger oft erst im förmlichen Verwaltungsverfahren beteiligt, also erst dann, wenn der Vorhabenträger den bereits fertigen Plan bei der Behörde eingereicht hat, die Planung des Vorhabens folglich schon in wesentlichen Teilen abgeschlossen ist. Darüber hinaus sind die bisherigen Beteiligungsformen vor allem darauf ausgerichtet, die unmittelbar Betroffenen vor vermeidbaren Rechtsbeeinträchtigungen zu bewahren. Aspekte außerhalb dieser unmittelbaren Rechtsbetroffenheit spielen dagegen kaum eine Rolle.

- (B) Vor allem bei Großvorhaben, die sich nicht nur auf ihre unmittelbare Umgebung auswirken und die oft Bedeutung über ihren Standort hinaus haben, werden die bestehenden Formen der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren verständlicherweise als nicht mehr ausreichend empfunden. Hier ist ein zunehmendes Interesse der Bürgerinnen und Bürger an frühzeitiger Beteiligung und Mitsprache festzustellen. Diesem Bedürfnis tragen wir mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren Rechnung.

Die neue „frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ wird künftig bereits vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren stattfinden und einem möglichst großen Personenkreis offenstehen. Das jeweilige Vorhaben wird durch diese neue Form der Beteiligung frühzeitig öffentlich bekannt gemacht, um einen Dialog zu ermöglichen. Der Vorhabenträger kann so bereits in einem frühen Planungsstadium auf mögliche Bedenken und Anregungen aufmerksam gemacht werden. Er wird in die Lage versetzt, seine Planung bei Bedarf und nach Möglichkeit rechtzeitig zu modifizieren, um Konflikte zu vermeiden oder zu beseitigen. Durch die vorgesehene Mitteilung des Ergebnisses der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung an die zuständige Behörde und an die Bürger können wichtige Erkenntnisse in das anschließende formelle Verfahren einfließen und dort Berücksichtigung finden. Das nachfolgende Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren soll dadurch entlastet und die gerichtliche Anfechtung von Behördenentscheidungen reduziert werden.

(C) Selbstverständlich wird eine so frühe Öffentlichkeitsbeteiligung nicht alle Konflikte lösen können. Die Chance, es bei einem Großvorhaben allen Beteiligten und Betroffenen recht zu machen, tendiert gegen null. Jemand, der grundsätzlich gegen ein Projekt eingestellt ist, wird aller Wahrscheinlichkeit auch nach dem Verfahren nicht restlos von dem Projekt überzeugt sein. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit möglichen Einwänden bietet aber in jedem Fall bessere Chancen, dass diese Einwände noch Berücksichtigung finden und ausgeräumt werden können als zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die Planungen bereits abgeschlossen sind. Deshalb vermag mich auch die Besorgnis, das Vorverfahren könne zu einer Verfahrensverlängerung von mehreren Monaten führen, nicht zu überzeugen. Im Gegenteil: Ich bin überzeugt davon, dass die Unternehmen durch die frühe Auseinandersetzung mit Einwänden Zeit sparen, Rechtsmittelverfahren mit entsprechend langer Zeitverzögerung verhindert werden können und damit die Gesamtverfahrensdauer abgekürzt wird.

Mir ist bewusst – dies ist auch in der Anhörung am 18. Februar dieses Jahres noch einmal deutlich geworden –, dass vielen meiner Kolleginnen und Kollegen in der Opposition die Freiwilligkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch Behörden und private Unternehmen nicht weit genug geht. Nach der vorgesehenen Regelung muss die zuständige Behörde beim Vorhabenträger auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken. Eine Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Durchführung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung wollen wir jedoch nicht einführen. Deshalb lehnen wir auch den Änderungsantrag der SPD ab. Die Kritik verkennt, dass eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im wohlverstandenen Interesse des Vorhabenträgers selbst liegt. Und ich bin überzeugt, dass gerade Träger von Großvorhaben eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung als Chance begreifen und die Öffentlichkeit in ihrem eigenen Interesse bereits in einem frühen Stadium in ihre Planungen mit einbinden werden, und zwar gerade, um die Akzeptanz ihres Vorhabens zu sichern. (D)

Zum anderen geht es in diesem Gesetzentwurf auch darum, einen Kompromiss zwischen dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an einer möglichst frühen Beteiligung einerseits und dem Interesse des Vorhabenträgers nach Planungs- und Rechtssicherheit andererseits herzustellen. Denn eines ist doch auch klar: Je mehr Verpflichtungen und Zwänge wir Behörden und Unternehmen auferlegen, desto mehr öffnen wir Tür und Tor für Verfahrensfehler und damit die Gefahr langwieriger Prozessverfahren. Bei allem Verständnis für das berechnete Interesse der Öffentlichkeit nach möglichst viel Transparenz: Wir müssen auch Behörden und privaten Unternehmen Planungs- und Rechtssicherheit geben und sie davor schützen, womöglich noch Jahre später mit Einwänden und Klagen überhäuft zu werden. Denn dann wird es hier keine großen Infrastrukturprojekte mehr geben. Das kann nicht im Interesse des Industriestandortes Deutschland sein.

Auch den Einwand der Opposition, die Bevölkerung würde nicht aktiv informiert, lasse ich nicht gelten. Die Medien berichten über Großvorhaben nicht nur einmal,

- (A) sondern oft über Monate hinweg. Ich bin sicher, dass jeder interessierte Bürger, der hierüber von einem Vorhaben erfährt, gegen das er Bedenken hat, sich erkundigen wird, wo und bis wann er diese Bedenken vorbringen kann. So viel Mündigkeit traue ich unseren Bürgern zu. Überdies hat die Koalition sich ja zwischenzeitlich darauf verständigt, dass als weitere Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung die öffentliche Bekanntmachung von Planunterlagen im Internet vorgesehen ist. Wann immer eine öffentliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, soll dann die Unterrichtung auch zusätzlich über das Internet einschließlich der zur Einsicht auszulegenden Pläne erfolgen und ohne Gang zum Amt erreichbar sein. In der Sachverständigenanhörung wurde gerade dieser Änderungsantrag von CDU/CSU und FDP begrüßt. Dabei muss selbstverständlich darauf geachtet werden, dass keine Betriebsgeheimnisse der Vorhabenträger offengelegt werden müssen. Die „Soll-Regelung“ trägt dem Umstand Rechnung, dass noch nicht alle Behörden über die erforderliche Technik verfügen und nicht alle Unterlagen in brauchbarer Form im Internet dargestellt werden können.

In der Anhörung kam zum Ausdruck, der vorgelegte Gesetzentwurf sei nicht sensationell. Das mag richtig sein. Allerdings weiß ich nicht, ob das unbedingt notwendig ist. Sensationelle Gesetze haben häufig das Problem, dass sie nicht praxistauglich sind. Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, Bürgerinnen und Bürgern die notwendigen Informationen zu vermitteln, und zwar so, dass sie sich ein eigenes Urteil bilden können und mitreden können. Die Betroffenen sollen in die Lage versetzt werden, noch etwas bewegen zu können, bevor bereits alle Entscheidungen getroffen wurden. Zugleich soll der Gesetzentwurf der Rechtsvereinheitlichung und Verfahrensbeschleunigung dienen. Diesen Zielen wird der von uns vorgelegte Gesetzentwurf gerecht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf haben wir einen Kompromiss gefunden, um rechtssicher und trotzdem beschleunigt zu einer Entscheidung aufseiten der Behörden und Träger der Vorhaben zu kommen. Wir haben die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Großvorhaben mit noch größerer Akzeptanz bei unseren Bürgerinnen und Bürgern und zugleich zügig realisiert werden können. Um dieses wichtige Anliegen umzusetzen, bitte ich Sie um Ihre Unterstützung.

Kirsten Lüthmann (SPD): Kennen Sie Analogkäse? Der vorliegende Gesetzentwurf erinnert mich ein bisschen daran: Sieht aus wie Käse, ist aber keiner.

Der Titel des Gesetzentwurfs, den wir hier beraten, verspricht uns eine Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und eine Vereinheitlichung des Rechts bei Bau- und Infrastrukturprojekten. Schön wär's! Wenn wir die Packung aufmachen, müssen wir aber leider feststellen, dass das ein Etikettenschwindel ist.

Dabei trickst die Bundesregierung wie manche Hersteller aus der Lebensmittelindustrie: So wie in vielen Käse-Imitat-Produkten eine Minimenge Käse drin ist, damit auf der Verpackung der Begriff verwendet werden

kann, ist auch in diesem Gesetzentwurf eine Miniportion der beworbenen Zutaten drin. (C)

Schauen wir uns die fraglichen Inhalte einmal an: Im Gesetzentwurf finden wir eine laue Empfehlung, die Öffentlichkeit frühzeitig zu beteiligen – keine Pflicht, keine Sanktionen. Ob die zuständige Behörde die Bürger und Bürgerinnen frühzeitig beteiligt oder nicht – egal; es hat keine rechtlichen Folgen. Das Urteil von Sachverständigen in der Expertenanhörung, dass diese Regel „zahnlos“ und „enttäuschend“ ist, wundert mich daher überhaupt nicht.

Verwunderlich finde ich nur, wie wenig die Bundesregierung aus den Erfahrungen mit Großkonflikten wie bei Stuttgart 21 gelernt hat.

Wir brauchen eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit, um Konflikte frühzeitig lösen zu können und so den Bau zum Beispiel von wichtigen Infrastrukturprojekten zu beschleunigen. Wir brauchen größere Transparenz schon vor Beginn des eigentlichen Planverfahrens.

Hier setzt die wahre Bürgerbeteiligung an, weil nämlich die Menschen an der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Die Bürger und Bürgerinnen sollten auch darüber informiert werden, wo sie Einfluss auf die Planung nehmen können. Das geht nicht, wenn der eigentliche Plan schon steht und eine Erörterung nur noch stattfindet, um Widersprüche abzuschmettern.

Deshalb, das haben wir in unserem Änderungsantrag gefordert, sollte die frühe Beteiligung der Öffentlichkeit zur Pflicht werden – es nutzt allen Beteiligten. (D)

Und es steht nicht zu befürchten, dass dann lauter sinnvolle und notwendige Projekte unnötig verzögert werden. In Hannover zum Beispiel hat man ganz andere Erfahrungen gemacht. Dort gibt es ein Bürgerpanel, das der neue niedersächsische Ministerpräsident Stephan Weil noch als Oberbürgermeister eingeführt hat. Es besteht aus mehreren Tausend repräsentativ ausgewählten Bürgern und Bürgerinnen, die von der Stadtverwaltung online befragt werden. Dabei können die Bürger und Bürgerinnen ihre Wünsche äußern, die in konkrete Planungen einfließen.

Die erste Umfrage zum „Masterplan Mobilität 2025“ zeigte: Das Urteil der Teilnehmenden war nicht nur von persönlichen Interessen geleitet, also nach dem Sankt-Florians-Prinzip, sondern hatte durchaus das Allgemeinwohl im Auge. So urteilten Fahrradfahrer positiv über Verbesserungen für Autofahrer usw.

Wir sehen in der Öffentlichkeitsbeteiligung ein bedeutsames Instrument, für Infrastrukturprojekte einen größtmöglichen Konsens herzustellen. In diesem Zusammenhang ein Wort zum Antrag der Kollegen und Kolleginnen von den Grünen: Der Antrag enthält eine ganze Reihe von Forderungen, denen wir voll und ganz zustimmen und die sich mit unseren Forderungen decken. Auch wir wollen direktdemokratische Elemente auf Bundesebene zulassen. Diese können natürlich auch für Bauvorhaben gelten. Aber so etwas sollte nicht im Planfeststellungsverfahren verankert werden. Aus diesem Grund werden wir uns bei Ihrem Antrag enthalten.

- (A) Einig sind wir uns aber darin, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gestärkt werden muss und nicht geschwächt. Die Bundesregierung sieht das offenbar anders.

Denn der vorliegende Gesetzentwurf bewirkt – wenn Sie, meine Herren und Damen von CDU/CSU und FDP, ihn heute so absegnen –, dass in Zukunft mehr Verfahren durchgeführt werden können, bei denen weniger Öffentlichkeitsbeteiligung stattfindet. Anstatt die Beteiligung zu verbessern, wie der Titel des Gesetzentwurfs verspricht, verschlechtern Sie also die Einspruchsmöglichkeiten für die Bürger und Bürgerinnen.

Hier wird nämlich der Anwendungsbereich des Plan-genehmigungsverfahrens ausgedehnt. Das ist ein vereinfachtes Verfahren, das nicht mehr, sondern weniger Öffentlichkeitsbeteiligung vorsieht als das reguläre Planfeststellungsverfahren.

Das ist ein klarer Widerspruch zu dem Anspruch, den Sie formulieren, liebe Kollegen und Kolleginnen von Union und FDP. Wir halten das nicht für sinnvoll und haben deshalb gefordert, diese Ausweitung zu streichen. Leider haben Sie das durch die Bank abgelehnt.

Auch bei dem Versuch, das Genehmigungsverfahren zu vereinheitlichen, also die vielen widersprüchlichen Vorgaben in den unterschiedlichen Fachgesetzen auf eine Linie zu bringen, hält der Gesetzentwurf nicht, was sein Titel verspricht.

- (B) So gilt zum Beispiel laut Verwaltungsverfahrensgesetz ein Planfeststellungsbeschluss fünf Jahre lang. Auf der Seite der Fachgesetze dagegen – da haben wir unter anderem das Bundesfernstraßengesetz, das Eisenbahngesetz, das Luftverkehrsgesetz und vieles mehr – gilt so ein Beschluss zehn Jahre. Und dann kann er auch noch einmal um fünf Jahre verlängert werden. 15 Jahre zwischen Beschluss und Realisierung – in einem so langen Zeitraum können sich die Verhältnisse und der Kreis der Betroffenen gravierend geändert haben. Da sind Auseinandersetzungen vorprogrammiert.

Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll gewesen, die Geltungsdauer einheitlich festzulegen. Die Verlängerungsmöglichkeit von 10 auf 15 Jahre lehnen wir ab.

Dass der vorliegende Gesetzentwurf unzureichend ist, liebe Kollegen und Kolleginnen von Union und FDP, haben Sie selbst eingesehen. Mit Ihrem Änderungsantrag gehen Sie einen ersten zaghaften Schritt in die richtige Richtung.

Mit unseren Verbesserungsvorschlägen hätte aus dem Analogkäse ein gut gereifter Bergkäse werden können. Die Beratungen in den Fachausschüssen legen den Schluss nahe, dass Sie dies nicht wollen.

Daher bleibt es bei einer Mogelpackung, und die werden wir ablehnen. Denn dieser Gesetzentwurf ist immer noch geprägt von einem paternalistischen Staatsverständnis, nach dem die Bürger und Bürgerinnen ein Projekt vor die Nase gesetzt bekommen und bei eventuellen Einwänden eines Besseren belehrt werden müssen. Das ist nicht geeignet, die anstehenden Herausforderungen in

der Infrastruktur sowohl bei der Energiewende als auch beim integrierten Verkehrskonzept anzugehen. (C)

Manuel Höferlin (FDP): Ich freue mich sehr, dass wir heute das Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Planfeststellungsverfahren verabschieden können.

Das Gesetz bringt eine Reihe von Verbesserungen für Bürgerinnen und Bürger, die wir bereits in der Anhörung im Innenausschuss vergangene Woche diskutiert haben. Lassen Sie mich die wichtigsten Änderungen noch einmal kurz zusammenfassen.

Wir schaffen mit dem Planungsverfahrenvereinheitlichungsgesetz die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung – ein zeitgemäßes und geeignetes Instrument. Warum? Ganz einfach: Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist so konzipiert, dass sie möglichst schon vor der Antragstellung und dem Start eines Planfeststellungsverfahrens durchgeführt werden soll. So können viele Aspekte in die Debatte eingebracht werden, die sonst erst deutlich später aufgetaucht wären und die nun schon erörtert werden können, bevor mit einem Planfeststellungsverfahren vollendete Tatsachen geschaffen werden.

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung ist außerdem so konzipiert, dass sie sehr flexibel eingesetzt werden kann. Je nachdem, welches Projekt ein Vorhabenträger durchführt, ist er in der Lage, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung mit verschiedenen Maßnahmen durchzuführen und zu begleiten. Er ist also frei in Art, Form und Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung. Es gibt eben keine Festlegungen im Gesetz. Und dass genau diese Vorgehensweise richtig ist, wurde uns auch in der Anhörung vergangene Woche bestätigt. Kommunikation auf Augenhöhe wird dadurch wesentlich besser dargestellt als bei starren, bürokratischen Maßnahmen. (D)

Wir haben uns bewusst dafür entschieden, den zusätzlichen bürokratischen Aufwand niedrig zu halten. Ein komplexes und übertrieben formalisiertes Verfahren, wie es sich zum Beispiel die Grünen in ihrem Entschließungsantrag wünschen, halte ich nicht für hilfreich. Es erhöht den Verwaltungsaufwand. Es sorgt für enorme zusätzliche Risiken hinsichtlich möglicher Verfahrensfehler und macht damit das gesamte Planungsverfahren und die vorgelagerte frühe Öffentlichkeitsbeteiligung unsicher. Genau das haben wir mit unserem Antrag vermeiden. Das Planungsverfahrenvereinheitlichungsgesetz ist eine Vereinfachung – für Vorhabenträger und für Bürgerinnen und Bürger. Sie von den Grünen scheinen überhaupt nicht zu wissen, was Sie wollen. Man soll bereits im Vorverfahren prüfen, ob eine Mediation – gemeinhin ein unbürokratisches Verfahren – eingeführt werden soll. Doch als wäre es damit nicht genug, verlangen Sie außerdem, dass das Mediationsverfahren dann auch noch formalisiert wird. Ich frage mich dann, liebe Grüne: Warum nicht gleich vor Gericht gehen? So läuft das nicht. Darum haben wir im Entwurf des Planungsverfahrenvereinheitlichungsgesetzes festgelegt, dass die Bürokratie weder dem zügigen Abschluss eines Planungsverfahrens noch einer effektiven Bürgerbeteiligung im Wege steht.

- (A) Wir verbessern die Transparenz von Planfeststellungsverfahren. Die christlich-liberale Koalition hat mit ihrem Änderungsantrag klargestellt, dass Transparenz sowohl im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung als auch im Planungsverfahren selbst klar verbessert wird.

Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der Vorhabenträger unserem Wunsch gemäß nicht nur gegenüber der Behörde, sondern auch gegenüber der Öffentlichkeit bekannt machen.

Aber das ist noch nicht alles, was wir erreicht haben: Zukünftig sollen die Unterlagen, die in Planfeststellungsverfahren ohnehin schon vor Ort ausgelegt werden, auch im Internet veröffentlicht werden. Für mich als Netzpolitiker bedeutet das ein Mehr an Transparenz und ein Mehr an Open Government, und ich freue mich, dass sogar Teile der Opposition uns an dieser Stelle im Innenausschuss beigepflichtet haben. Aber auch hier haben Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen der Grünen, Ihre Hausaufgaben wieder schlecht gemacht. Sie fordern die umfassende Veröffentlichung aller „planungsrelevanten Daten und Dokumente“. Und natürlich vermeiden Sie es dabei, auf die Frage einzugehen, was eigentlich relevant ist.

- (B) Unser Antrag stellt klar, dass alle Informationen, die zu veröffentlichten sind, nicht nur in den Verwaltungsstuben ausgelegt werden, sondern auch im Internet veröffentlicht werden. Persönliche Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden durch diese Regelung geschützt, so wie dies durch die bestehende Rechtslage in § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bereits festgelegt ist, und das finde ich auch in Ordnung so. Die Behörde muss ihre Arbeit im Kontext dieser Regelungen sehen: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind auch zukünftig zu schützen. Insgesamt haben Bürgerinnen und Bürger einen leichteren Zugang zu einer Vielzahl von Informationen und so die Möglichkeit, sich umfassend über die Vorhaben und deren Auswirkungen für ihre Belange zu informieren. Denn darum geht es, wenn man die Transparenz verbessern möchte.

Wie Sie sehen können, haben wir mit dem Entwurf des Planungsverfahrenvereinheitlichungsgesetzes die schwierige Aufgabe gemeistert, mehr Transparenz und mehr Beteiligung mit weniger Bürokratie zu verbinden. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung.

Thomas Lutze (DIE LINKE): Stuttgart 21 hat Deutschland verändert. Die von Großprojekten betroffenen Bürgerinnen und Bürger nehmen es nicht mehr hin, dass über ihre Köpfe hinweg entschieden wird. Das stellt Politik vor große Herausforderungen. Wir brauchen neue Formen der Beteiligung, die sich nicht darin erschöpfen, alle vier oder fünf Jahre ein Parlament zu wählen. Die Betroffenen fordern zu Recht, dass ihre Bedenken ernst genommen werden, man ihre Kenntnisse und Erfahrungen vor Ort wahrnimmt und nutzt, sie wollen auf Augenhöhe eingebunden werden. Darin sollten wir eine Chance für die Demokratie sehen: Denn wo die Bürgerbeteiligung funktioniert und Transparenz herrscht, steigt die Akzeptanz für geplante Projekte. Darin liegt weiter

die Chance, dass zukünftig nicht mehr an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger vorbeigeplant wird, Unsinnige Großprojekte wie Stuttgart 21 würden uns erspart bleiben.

Eine Reform des Planungsrechts, die diesen Ansprüchen gerecht wird, muss die Bürgerinnen und Bürger von der Bedarfsprüfung bis zur Umsetzung einbinden. Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung leistet dies nicht. Er macht die Einbindung der Öffentlichkeit weder obligatorisch, noch schafft er direktdemokratische Entscheidungsmöglichkeiten innerhalb des Verfahrens. Ebenso Fehlanzeige bei der Transparenz. Im 21. Jahrhundert sollten die wichtigen Dokumente stehen und nicht unter Hinweis auf Betriebsgeheimnisse einer beteiligten Firma willkürlich verweigert werden können.

Wieder einmal hat die Bundesregierung die Zeichen der Zeit verkannt und eine Chance vergeben. Die Linke lehnt den Gesetzentwurf deshalb ab.

Dr. Anton Hofreiter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dieses Gesetz war eine besonders schwere Geburt. Wenn man einerseits überlegt, wie lange dieses Gesetz schon diskutiert wird, wie oft die Zeitpläne für dieses Gesetz über den Haufen geworfen wurden und welche Abstimmungen erforderlich waren, dann ist der Aufwand enorm. Und wenn man andererseits betrachtet, welche Inhalte in dem Gesetz Platz gefunden haben, dann ist die Enttäuschung groß. Also in der Nutzen-Kosten-Betrachtung müsste dieses Gesetz der Bundesregierung glatt durchfallen.

Was steht in diesem Gesetz? Der Ansatz, verwaltungsrechtliche Festsetzungen aus den Fachgesetzen auszulagern und im Verwaltungsverfahrensgesetz zentral zu regeln, ist vernünftig. Die Bundesregierung setzt allerdings darauf, dass auch die Verwaltungsverfahrensgesetze der Bundesländer entsprechend geändert werden sollen. Stellt sich die Frage, ob die Länder überhaupt mitziehen.

Das Gesetz wurde unter anderem mit der Begründung auf den Weg gebracht, Verfahren zu verkürzen. Ich sehe nur einen einzigen Punkt, der tatsächlich dieses Ziel verfolgt. Es handelt sich um die Regelung, dass Erörterungstermine innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein sollen. Diese Frist ist jedoch weltfremd; bei größeren Verfahren und einer großen Zahl von Einwendern wird diese Frist regelmäßig überschritten werden müssen. Ganz abgesehen davon, sieht der Gesetzentwurf keine Strafen oder andere Konsequenzen für eine Überschreitung der Frist vor. Das heißt, diese Regelung ist nicht nur sinn-, sondern auch zahnlos.

Das Gesetz wurde – so lautet der Name des Gesetzes – zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung geschaffen. Ich bezweifle jedoch, dass sich die Öffentlichkeitsbeteiligung durch dieses Gesetz verbessert. Einerseits bleibt die lange diskutierte Fakultativstellung des Erörterungstermins weiter erhalten. Das heißt, dass die Behörde von dem Termin absehen kann. Davon hat sie im Verkehrssektor bereits häufig Gebrauch gemacht.

(C)

(D)

- (A) Neu ist die Vorerörterung vor dem eigentlichen Verfahren. Die ist jedoch ebenfalls fakultativ. Wenn eine Anhörungs- oder Planfeststellungsbehörde nicht auf Augenhöhe mit Betroffenen reden will, braucht sie das nicht. Außerdem sind die Ergebnisse der Vorerörterung unverbindlich und haben dadurch allenfalls Informationscharakter.

Die Bundesregierung vergibt eine große Chance, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Planfeststellungsverfahren vom Kopf auf die Füße zu stellen. Beflügelt von den öffentlichen und Fachdiskussionen wäre ein großer Wurf möglich gewesen. Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat ein umfassendes Konzept für eine zukunftsfähige Öffentlichkeitsbeteiligung erstellt und wesentliche Inhalte in einem Entschließungsantrag zusammengefasst. Das Konzept beinhaltet eine frühzeitige, verbindliche Öffentlichkeitsbeteiligung in Planungsverfahren. Dabei denken wir insbesondere an eine Beteiligung am Scopingtermin bzw. der Antragskonferenz in Raumordnungsverfahren. Wir fordern transparente verfahrensführende Behörden, sodass Interessierte Zugriff auf sämtliche Planungsunterlagen haben.

- (B) Wir wollen das Raumordnungsverfahren stärken. Es soll nicht mehr nur empfehlenden Charakter haben, sondern verbindlich sein. Wir wollen alternative Konfliktlösungsverfahren bei größeren Interessengegensätzen in die Planungsverfahren einbeziehen. Und nicht zuletzt fordern wir verbesserte rechtliche Überprüfungsmöglichkeiten, da dadurch ein Mindestmaß an Planungsqualität gesichert werden kann. Abschaffen wollen wir die mögliche Gültigkeit von Planfeststellungsbeschlüssen von bis zu 15 Jahren. Diese derzeitige Regelung ermöglicht, dass weiter Planungen auf Halde produziert werden, die nicht mehr den aktuellen Verkehrsbedingungen und räumlichen Situation entsprechen. Vielmehr wollen wir beim Rechtsschutz eine Revisionsinstanz für alle Verfahren sichern. Dadurch wird ein Verfahrensstau vor dem Bundesverwaltungsgericht vermieden.

In dieser Legislaturperiode ist wohl nicht mehr mit einem Gesetz zu rechnen, das ernsthaft die Öffentlichkeitsbeteiligung stärkt. Auch wenn die öffentliche mediale Diskussion um Partizipation leicht nachgelassen hat, sehe ich einen sehr großen Bedarf an verbesserter Teilhabe an Planungsentscheidungen. Und daher setze ich auf einen Politikwechsel zum Ende dieses Jahres.

Anlage 25

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Auskunftspflicht von Bundesbehörden gegenüber der Presse (Presseauskunftsgesetz) (Zusatztagsordnungspunkt 9)

Wolfgang Bönnsen (Bönstrup) (CDU/CSU): Das Bundesverwaltungsgericht spricht ein Urteil. Die schriftliche Urteilsbegründung liegt noch gar nicht vor. Nur eine Woche später legen die Sozialdemokraten einen Ge-

- setzentwurf vor. Schnell gearbeitet, werte Kollegen! (C) Aber heißt „schnell“ auch „gut“?

Worum ging es in dem Verfahren?

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich mit der Frage befasst, ob Bundesbehörden auf Grundlage der Landespressegesetze zur Erteilung von Auskünften verpflichtet werden können. Es hat in einem Verfahren wegen presserechtlicher Auskunft am 20. Februar 2013 entschieden, dass die Pressegesetze der Länder auf den BND als Bundesbehörde nicht anwendbar sind, weil die Regelung der Auskunftspflicht von Bundesbehörden in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fällt. Geklagt hatte ein Journalist des Verlags Axel Springer, der jedoch unterlegen ist. Die Auskunft wurde ihm mit der Begründung verweigert, es handle sich nicht um aktuell verfügbare Informationen, sondern diese müssten erst beschafft werden.

Die Medien haben in der Demokratie eine wichtige Kontrollfunktion: Sie genießen einen grundrechtlichen Status und schaffen die für unsere demokratische Gesellschaft unverzichtbare Transparenz, die staatliches Handeln und die diesem vorausgehenden Entscheidungsprozesse für den Bürger nachvollziehbar macht. Damit sind sie ein wichtiger Mittler im Dialog zwischen Bürger und Staat. Nicht umsonst nennt man sie auch die „Vierte Gewalt“. Eine Demokratie lebt von der investigativen Recherche von Journalisten und einer kritischen Berichterstattung der Presse und des Rundfunks. Einschränkungen der Arbeit von Journalisten sind auch ein Angriff auf die Demokratie. Wie es um die Pressefreiheit in einem Land bestellt ist, zeigt, wie es dort um die Demokratie (D) steht.

Die Vielfalt und Qualität der freien Presse und Medien in Deutschland ist international vorbildlich. Dies haben auch die jüngsten Debatten zum sogenannten Zeitungsterben wieder gezeigt. Eine solche Qualität wäre aber nicht möglich ohne die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen. Würden diese die freie Presse behindern, könnte diese gar nicht in einem so hervorragenden Zustand sein, wie ihr auch von den Sozialdemokraten, die über die Medienholding DDVG selbst an einer Reihe von Zeitungen beteiligt sind, immer wieder attestiert wird. Schlecht kann es also um die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Pressefreiheit nicht bestellt sein, es ist vielmehr gut um sie bestellt. In der weltweiten Rangliste der Pressefreiheit der Organisation „Reporter ohne Grenzen“ liegt Deutschland 2013 auf Platz 17 (von 179 Ländern).

Sieht das Bundesverwaltungsgericht nunmehr die Gefahr einer Beschränkung oder gar Aushöhlung unserer Pressefreiheit? Nein! Das Gericht hat vielmehr festgestellt, dass angesichts des Fehlens einer bundesgesetzlichen Regelung Auskunftsansprüche unmittelbar auf das Grundrecht der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gestützt werden können. Das Grundgesetz erkenne somit einen einklagbaren Rechtsanspruch auf Erteilung einer bestimmten Information zu, soweit ihm nicht berechnete schutzwürdige Interessen Privater oder öffentlicher Stellen an der Vertraulichkeit von Informationen entgegenstehen, wie sie beispielhaft in den Landespres-

zu TOP 5



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3583 • 39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt
Postfach 4009
39015 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt Landesgeschäftsstelle							
Präs.	02. Jan. 2014						ZN
							Ø
LGF	1	2	3	4	5	6	Wv.:
							zdA.

Öffentliche Bekanntmachung im Internet - Auslegung des § 27a VwVfG

20. Dezember 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zeichen:

15.11-05119/§27a

für Ihr Schreiben vom 18. November 2013 danke ich Ihnen. Ich kann Ihnen dazu mitteilen, dass das Bundesministerium des Innern in seiner Stellungnahme vom Oktober d. J. gegenüber dem Arbeitskreis III der Innenministerkonferenz seine Rechtsauffassung - neben der Wiedergabe der Gesetzesbegründung aus BT-Drs. 17/12525 - wie folgt dargelegt hat:

Bearbeitet von:

Wolfgang Schaumäker

Durchwahl (0391) 567-5407

e-mail:

wolfgang.schaumaeker

@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

30-00-00/ Ka

vom 18.11.2013

„Die mit § 27a VwVfG beabsichtigte zusätzliche Veröffentlichung im Internet ist nach ihrer systematischen Stellung im Teil II "Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren" unmittelbar nur für Verwaltungsverfahren im Sinn des § 9 VwVfG anwendbar. Zwar können einzelne Vorschriften aus Teil II - sei es in analoger Anwendung, sei es als Ausdruck allgemeiner Rechtsgedanken - auch über den engeren Anwendungsbereich hinaus herangezogen werden, im Hinblick auf § 27a VwVfG ist jedoch zu berücksichtigen, dass die zusätzliche Bekanntmachung im Internet weder die sonst vorgeschriebene Form der öffentlichen Bekanntmachung ersetzen, noch ihr Unterlassen Folgen für deren Wirksamkeit haben soll. Außerhalb ihres unmittelbaren Anwendungsbereichs kann die Regelung als genereller Appell zur entsprechenden Nutzung des Internets verstanden werden, ihr kommt außerhalb des Verwaltungsverfahrens allerdings keine eigenständige normative Wirkung zu. Ungeachtet dessen ist im Hinblick auf die Vorschriften des Kommunalrechts ohnehin zunächst zu klären, inwieweit hier überhaupt Raum für eine entsprechende Anwendung bleibt. Dies zu klären ist Sache

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01

Telefax (0391) 567-5290

poststelle@mi.sachsen-anhalt.de

www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

der Länder."

Diese Rechtsauffassung, die sich auch mit aktueller Kommentierung zum VwVfG deckt, teile ich (vgl. U. Stelkens, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 27a insbes. Rn. 16 ff.).

Zum Aufgreifen des Rechtsgedankens des § 27a VwVfG im Kommunalrecht verweise ich auf § 9 des Entwurfs eines Kommunalverfassungsgesetzes (LT-Drs. 6/2247).

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass die Regelungen des VwVfG in Sachsen-Anhalt auch bei der Ausführung von Bundesrecht im Auftrag des Bundes nicht unmittelbar gelten. Die Vorschriften des VwVfG gelten immer über die Verweisung des § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA als Landesverwaltungsverfahrenrecht (vgl. Schmitz, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 1 Rn. 68 ff.).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S' followed by a series of loops and a long horizontal stroke at the end.

Schaumäker

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 15
Postfach 3563
39010 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Frau Kagemann
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
30-00-00/ Ka

Datum
18.11.2013

Öffentliche Bekanntmachung im Internet - Auslegung von § 27 a VwVfG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Gesetz zur Verbesserung der Öffentlichkeitsbeteiligung und Vereinheitlichung von Planfeststellungsverfahren (PlVereinHG) vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) wurde das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um einen Paragraphen ergänzt. Nach dem neu eingefügten § 27a VwVfG soll, wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet ist, die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen.

Unmittelbar gilt diese Norm für Kommunen, wenn sie Bundesrecht im Auftrag des Bundes ausführen, § 1 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, also Gesetze gem. Art. 84 Abs. 4, 85 und 104 a Abs. 3 GG. Allerdings gilt diese Vorschrift über den Verweis in § 1 Abs. 1 des VwVfG LSA auch für die Kommunen in Sachsen-Anhalt, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhalts-gleiche oder entgegengesetzte Bestimmungen enthalten.

Es stellt sich nun sowohl für die Kommunen als auch für das Land die Frage, ob § 27 a VwVfG nur bei Verwaltungsverfahren, d.h. auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtete Verfahren (§ 9 VwVfG) oder auf auch außerhalb deren Anwendungsbereich, im Ergebnis also auf die gesamte Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung Anwendung finden soll.

Für die erst genannte, enge Auslegung des Anwendungsbereichs spricht die Systematik des Gesetzes, da sich diese Regelung in Teil II befindet, der „Allgemeine Vorschriften über das Verwaltungsverfahren“ enthält.

Diese Rechtsauffassung wird auch aufgrund von praktischen Erwägungen in unserer Mitgliedschaft vertreten, so zuletzt im Rechts- und Verfassungsausschuss am 30.10.2013.

Jedoch vertritt der im Bundesinnenministerium zuständige Referatsleiter hierzu wohl eine andere Rechtsauffassung und äußert sich in einem Zeitschriftenbeitrag (NWwZ 2013, S. 745, 749) wie folgt: „[...] Die Vorschrift wurde im Abschnitt „Verfahrensgrundsätze“ des Verwal-

tungsverfahrensgesetzes zwischen den Regelungen über Beratung sowie Beweismittel und der über die Anhörung Beteiligte eingestellt, um dem üblichen Ablauf eines Verwaltungsverfahrens und dem überwiegenden Abwendungsbereich Rechnung zu tragen. Eine Einstellung vor § 9 VwVfG hätte deutlicher gemacht, dass die Regelung auch außerhalb von dessen Anwendungsbereich gelten soll; die Neubildung eines passenden Abschnitts im Teil I des Verwaltungsverfahrensgesetzes allein für die Bestimmung zur Öffentlichen Bekanntmachung im Internet erscheint jedoch unangemessen. [...]“.

Diese Intention des Gesetzes ist jedoch der Begründung zum Gesetzesentwurf nicht entnehmen. Die Gesetzesbegründung enthält hierzu keinerlei Anhaltspunkte – weder für eine weite noch für eine enge Auslegung der Norm.

Um eine einheitliche Anwendung von § 27 a VwVfG bei den Kommunen in Sachsen-Anhalt und deren Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, bitten wir zeitnah um Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen


Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit nach Gegenzeichnung ausgefertigt wird und zu verkünden ist:

**Gesetz
zur Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften und des Nichtraucherschutzgesetzes.**

Vom 18. Dezember 2013.

**Artikel 1
Gesetz
über den öffentlichen Personennahverkehr
im Land Sachsen-Anhalt**

§ 9 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2012 (GVBl. LSA S. 307) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „für die Jahre 2011 bis 2013 jeweils“ durch die Angabe „im Jahr 2014“ ersetzt.
2. Absatz 1a wird aufgehoben.
3. In Absatz 2 wird die Angabe „2014“ durch die Angabe „2015“ ersetzt und die Angabe „im Jahr 2013“ gestrichen.

**Artikel 2
Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt**

§ 47 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch § 115 Abs. 3 des Gesetzes vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gemeinde ist zum Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet. Diese Pflicht gilt auch in Bezug auf Gehwege und Fußgängerüberwege im Zuge von Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen besondere Gehwege nicht ausgewiesen sind, ist ein Streifen von 1,5 Meter Breite als Gehweg zu behandeln.“

**Artikel 3
Nichtraucherschutzgesetz**

§ 8 des Nichtraucherschutzgesetzes vom 19. Dezember 2007 (GVBl. LSA S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 4

des Gesetzes vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38, 44), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

- „1. entgegen § 3 Abs. 1 oder 2 in Gebäuden im Sinne dieses Gesetzes oder in Gebäuden, die von Gesellschaften des privaten Rechts genutzt werden und an denen das Land mit mindestens 51 v. H. beteiligt ist, oder auf Grundstücken, auf denen allgemeinbildende Schulen, Tageseinrichtungen und Räume errichtet sind, die der Tagespflege dienen, raucht, ohne dass eine Ausnahme nach § 4 oder § 6 vorliegt, oder
2. entgegen § 5 der Hinweispflicht auf das Rauchverbot und auf nach diesem Gesetz bestehende Ausnahmen nicht nachkommt oder
3. entgegen § 7 Satz 2 keine Maßnahmen ergreift, um weitere Verstöße gegen das Rauchverbot zu verhindern.“

2. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sowie nach § 5 des Bundesnichtraucherschutzgesetzes, die in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 2 Nr. 2 Buchst. b und d des Bundesnichtraucherschutzgesetzes begangen werden, sind die kreisfreien Städte, Einheitsgemeinden und Verbandsgemeinden.“

3. Absatz 4 wird aufgehoben.

**Artikel 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Magdeburg, den 18. Dezember 2013.

**Der Präsident des Landtages
von Sachsen-Anhalt**

**Der Ministerpräsident
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Der Minister
für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt**

Gürth

Dr. Haseloff

Webel

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft
des Landes Sachsen-Anhalt
Referat 41
Postfach 391144
39135 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: **Frau Kagelmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
30-00-00/ Ka

Datum
12.12.2013

Änderung des Vergaberechts

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Laufe des Jahres sind in Sachsen-Anhalt zahlreiche Neuerungen im Vergaberecht – vor allem aufgrund des Landesvergabegesetzes vom 19.11.2012 (GVBl. LSA 2012, S. 536) und der Verordnung über die Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge vom 30.04.2013 (GVBl. LSA 2013, S. 190) – in Kraft getreten.

1. Auswirkungen auf die Anwendung der einschlägigen Erlasse

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt haben die Neuerungen im Vergaberecht in Sachsen-Anhalt jedoch nicht zu einer Erleichterung, sondern vielmehr zur Verunsicherung geführt.

Die Unsicherheit besteht insbesondere in Bezug auf die Anwendung der Erlasse des Wirtschaftsministeriums zum Vergaberecht, da im Anwendungsbereich des Landesvergabegesetzes uneinheitliche Vorgaben zur Wahl der Vergabeart und zur Eignungsprüfung bestehen.

a) Wahl der Vergabeart bei VOL-Vergaben

Gemäß Ziffer 3.2.1 des RdErl. des MW vom 08.12.2010, Az: 42-32570-20, ist in erweiterter Auslegung des § 3 Abs. 4 b) VOL/A, eine Beschränkte Ausschreibung bis zu einem Auftragswert von 50.000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig. Gem. Ziffer 3.2.2 des v.g. Erlasses, ist über § 3 Abs. 5 VOL/A hinaus eine Freihändige Vergabe zulässig, wenn der voraussichtliche Auftragswert ohne Umsatzsteuer 25.000 Euro nicht übersteigt.

Das LVG LSA enthält im § 1 Abs. 2 eine Ermächtigung, wonach das zuständige Ministerium Grenzen für Auftragswerte festlegen kann, bis zu deren Erreichen beschränkte und freihändige Vergaben erfolgen können. Allerdings kann dies, nach dem Wortlaut des Gesetzes nur im Wege einer Verordnung erfolgen.

Mithin stellt sich die Frage, ob die bestehende Regelung des v.g. Erlasses noch anwendbar ist.

b) Eignungsprüfung bei VOB-Vergaben

Das MW hat mit dem RdErl. vom 21.11.2008, Az. 41-32570/3, deutlich gemacht, dass die Belastung der Teilnehmer am Wettbewerb durch die Beibringung der geforderten Eignungsnachweise

so gering wie möglich gehalten werden soll. Nach Ziff. 1 Buchstabe a) des Erlasses, entscheiden die öffentlichen Auftraggeber (entsprechend ihrer durchzuführenden Maßnahmen) welche Eignungsnachweise die Bewerber und Bieter mit dem Angebot vorzulegen haben. Diese Regelung wurde in der Praxis von allen Seiten sehr begrüßt.

Auf der Grundlage des § 5 Satz 1 des LVG LSA hat das MW zwischenzeitlich die Verordnung über die Anwendung des Formularwesens bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge erlassen. Nach § 1 der VO sind im Anwendungsbereich des LVG LSA die Formblätter des „Vergabe- und Vertragshandbuches für Baumaßnahmen des Bundes“ (VHB) und des „Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen und Brückenbau“ (HVA B-StB) anzuwenden.

Zur Eignungsprüfung enthalten die Handbücher des Bundes sehr weitgreifende Anforderungen und Prüfungsabläufe. Sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau ist der öffentliche Auftraggeber nicht mehr frei in seiner Entscheidung, welche Eignungsnachweise er für notwendig hält. Die Handbücher sehen, neben der Möglichkeit der Präqualifikation vor, dass Bewerber und Bieter ihre Eignung zunächst durch die Abgabe des Formblattes 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ nachweisen. Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, auch zur Vermeidung von Dopplungen, die zwingend zu berücksichtigenden Formulierungen im Bekanntmachungsformular 121 noch einmal zu prüfen.

Das Formblatt 124 enthält Eigenerklärungen zum gesamten Kriterienkatalog des § 6 Abs. 3 Nr. 2 VOB/A. Nach den Regelungen der Handbücher und der Formulierung der Eigenerklärung sind von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die Eigenerklärungen durch Nachweise und Bestätigungen Dritter zu belegen. Dies beinhaltet z.B. auch Unbedenklichkeitsbescheinigungen, welche teilweise nur im Original gültig sind, und Bestätigungen zum Umsatz von vereidigten Wirtschaftsprüfern/ Steuerberatern. Das gleiche betrifft etwaige Nachunternehmer, die nicht präqualifiziert sind.

Das aufwändige Prozedere der Nachweisführung und Eignungsprüfung im Anwendungsbereich des LVG LSA sowie der VO und der Handbücher (vgl. Nr. 6 und 8 der Bewerbungsbedingung VHB) gestaltet sich somit wie folgt:

- Mit dem Angebot ist der Nachweis der Eintragung im Präqualifikationsverzeichnis oder das Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ einzureichen.
- Sofern ein nicht präqualifizierter Bieter das Formblatt 124 nicht mit dem Angebot einreicht, ist das Formblatt auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A nachzufordern. Gleiches gilt für seine nicht präqualifizierten Nachunternehmer. Dabei vergehen mindestens sechs Tage Nachreichungsfrist.
- Sofern der Bieter nach der rechnerischen und fachlichen Wertung in die engere Wahl kommt, sind von ihm und von seinen Nachauftragnehmern alle Eigenerklärungen des Formblattes 124, teilweise durch Originalnachweise zu bestätigen. Eine Nachreichung in elektronischer Form ist bei genauer Betrachtung ausgeschlossen und es vergehen – in Anlehnung an die Sechs-Tages-Frist des § 19 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A – weitere sechs Tage Nachreichungsfrist.
- Sofern der Bieter seine und die Nachweise seiner Nachunternehmer nicht innerhalb der Nachreichungsfrist vorlegt, hat entsprechend der Formulierung des Formblattes 124 eine erneute Nachforderung auf der Grundlage des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A zu erfolgen. Die Frist beträgt erneut sechs Tage.
- Sollte nun ein Nachweis, der nur im Original gültig ist (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts), in Kopie eingereicht werden oder ein sonstiger Nachweis fehlen, ist der Bieter von der Wertung auszuschließen.

Bei beschränkten und freihändigen Vergaben, sind die Eigenerklärungen nach dem Formblatt 124 bereits vor der Angebotsabgabe von nicht präqualifizierten Unternehmen abzugeben. Die Einreichung der Nachweise und Bestätigungen verläuft für Bieter und Nachunternehmer analog einer öffentlichen Ausschreibung.

Folglich ist der Aufwand für Vergabestellen und Bieter enorm und führt oftmals zum formellen Ausschluss eines fachlich guten und wirtschaftlichen Angebots. Darüber hinaus ist die „Regelzu-schlagsfrist“ des § 10 Abs. 6 VOB/A von 30 Tagen in vielen Fällen nicht oder nur auf Kosten der Qualität der vergaberechtlichen und/oder fachlichen Wertung zu realisieren.

Vor diesem Hintergrund stellt empfehlen wir zur Klärung der dargestellten Probleme durch RdErl: (§ 1 Abs. 2 der Verordnung) Anwendungshinweise zu geben.

c) Allgemeine Fragen zur VO über die Anwendung des Formularwesens

Grundsätzlich besteht die Unklarheit, ob die Handbücher des Bundes in Gänze anzuwenden sind. § 1 Abs. 1 der VO lautet „die Formblätter“ des VHB und des HVA B-StB sind anzuwenden. Hier sollte man sich vergegenwärtigen, dass die Handbücher zwei Formblätter für Vergabeunterlagen und Vertragswerke beinhalten, aber darüber hinaus auch eine Vielzahl von Formblättern für interne Bearbeitungsschritte und Vermerke bei der Durchführung von Vergabeverfahren, für die Bauausführung, die Vertragsabwicklung, das Nachtragsmanagement und weitere ergänzende Unterlagen umfassen. Des Weiteren beinhalten die Handbücher eine Vielzahl von Richtlinien und Handlungsanweisungen.

Nach unserer Auffassung kann eine umfassende Anwendung nicht im Sinne des Verordnungsgebers sein, da dies in vielfacher Hinsicht absolut praxisfern ist. Auch führt dies zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und damit zu unnötigen Verwaltungskosten. Hier besteht dringender Klärungsbedarf.

Ferner bestehen in unserer Mitgliedschaft Probleme bei der Anwendung der Anlagen zu § 2 der Verordnung; insbesondere folgende Punkte/ Fragen sind klärungsbedürftig:

- Zur inhaltlichen Umsetzung des LVG LSA sind von den Bietern und Nachunternehmern verschiedene Eigenerklärungen sowie ergänzende Vertragsbedingungen zu fordern. In den Erklärungen und Vertragsbedingungen sind teilweise Dopplungen enthalten. Dies kann dazu führen, dass trotz Vorliegens der Vertragsbedingungen ein Ausschluss wegen fehlender Erklärung zu erfolgen hat. Ist das tatsächlich so gewollt?
- Sind die Ergänzenden Vertragsbedingungen zwingend den Angebotsunterlagen beizufügen? Derzeit geht die Rechtsprechung davon aus, dass derartige unveränderliche Vertragsbedingungen (analog Besondere und Zusätzliche Vertragsbedingungen der Handbücher des Bundes) vornehmlich über Einbeziehung Vertragsbestandteil werden.
- Ist die Eigenerklärung zu § 13 Abs. 2 und 4 des LVG LSA (Anlage 2 der Verordnung) von jedem Bieter einzureichen? Hier besteht Unklarheit, ob die Erklärung nur dann abzugeben ist, wenn ein Nachunternehmer beauftragt werden soll oder ob die Erklärung auch, für die theoretisch mögliche spätere Übertragung von Leistungen, von einem Einzelbieter abzugeben ist.
- Wie ist mit widersprüchlich ausgefüllten Erklärungen zu § 12 LVG LSA (Anlage 3 der Verordnung) umzugehen? Die Intention der Erklärung wird von den Bietern inhaltlich nicht richtig erfasst. So ist eine Erklärung oftmals unterschrieben ohne die gestellte Frage mit JA oder NEIN zu beantworten. Eine andere Variante ist, dass die Frage zur Herkunft der Leistungen und Lieferungen verneint wird und die Erklärung trotzdem unterschrieben ist. Da unklare Erklärungen zu Lasten des Bieters gehen und eine Aufklärung dieser Sachverhalte eine unzulässige Nachbesserung darstellen würde, besteht diesbezüglich ebenfalls Klärungsbedarf.
- Kann die Erklärung zur Handwerksrolleneintragung (Anlage 6 der Verordnung) bei zulassungsfreien Handwerken bedenkenlos entfallen? Wie die Vorlage von Erklärungen zu handhaben, wenn ein Bauauftrag sowohl zulassungspflichtige als auch zulassungsfreie Tätigkeiten beinhaltet?
- Des Weiteren stellt sich die Frage, ob die Erklärungen grundsätzlich von jedem Unternehmen abzugeben sind, insbesondere in den Fällen, in denen freiberuflich Tätige bei Bauauf-

trägen Nebenleistungen (z.B. Materialprüfungen) erbringen. Diese Unternehmen unterliegen in der Regel keinen Tarifbestimmungen und geben auch keine Erklärungen zu den ILO-Kernarbeitsnormen ab.

- Die Informationspflicht nach § 19 Abs. 1 LVG LSA wird unter Verwendung der Anlage 5 der Verordnung umgesetzt. Der Gesetzestext schreibt die Schriftform vor. Somit stellt sich die Frage, ob die Übertragung vorab per Fax oder E-Mail die Frist von sieben Tagen in Gang setzt oder ob auf die Drei-Tages-Fiktion abgestellt wird.

Aus der Vielzahl der aufgeworfenen Fragen wird deutlich, dass das Vergaberecht anwenderfreundlicher und einfacher ausgestaltet werden muss.

2. Evaluierung des Landesvergabegesetzes

Gem. § 21 S. 1 LVG LSA ist dieses Gesetz vier Jahre nach Inkrafttreten durch das für öffentliches Auftragswesen zuständige Ministerium zu evaluieren.

Aus unserer Sicht kämen als Kriterien für die Evaluierung beispielsweise in Betracht:

- Überprüfung der Regelungen des § 4 LVG LSA (soziale, umweltbezogene und innovative Kriterien) –, des § 7 Abs. 2, 3 und 4 LVG LSA (Auswahl der Bieter) und des § 12 LVG LSA (ILO-Kernarbeitsnormen),
- Ergebnisse der Prüfungen nach § 14 LVG LSA, die einen Ausschluss zur Folge hatten,
- Anzahl und Ergebnisse der Kontrollen nach § 17 LVG LSA sowie der Sanktionen nach § 18 LVG LSA,
- Umfang der Mehrbelastung der Vergabestellen,
- Umfang der Mehrbelastung der Unternehmen, insbesondere beim Nachweis der Eignung und der Verwendung der Eigenerklärungen entsprechend der VO,
- Führt dies zu einer Vereinheitlichung des Formularwesens?
- Mehrkosten bei den Kommunen vor dem Hintergrund, dass wirtschaftliche Angebote wegen nicht nachgewiesener Eignung oder fehlerhafter Verwendung der Eigenerklärungen der VO ausgeschlossen werden mussten,
- Dauer der Verfahren vor der Vergabekammer und der damit verbundene zeitliche und finanzielle Aufwand aller Beteiligten,
- Dauer der Vergabeverfahren und Länge der Zuschlagsfristen (Regelfrist 30 von Tagen),
- Wettbewerbsnachteile für kleinere Unternehmen aufgrund dessen, dass etwaige Nachauftragnehmer die erforderlichen Nachweise und Erklärungen nicht zur Verfügung stellen.

Auch mit Blick auf die in der Praxis bislang gesammelten Erfahrungen schlagen wir vor, die Kriterien für die Evaluierung des Landesvergabegesetzes gemeinsam zu entwickeln.

Für ein vertiefendes Gespräch sind wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer